

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 25.11.2021  
AZ.: III/51

WP 20-25 SV 51/087/1

## Beschlussvorlage

### Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

 ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

 ja

nein

noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

10.12.2021

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

14.12.2021

Entscheidung

Anlage 1 Synopse Kostenbeitragssatzung Elementarbereich ohne KB Tabellen

Anlage 2 Synopse Elternbeitragssatzung Kinder in Kindertagespflege bis 31.07.2022

Anlage 3 Entwurf Kostenbeitragssatzung Elementarbereich ohne KB Tabellen

Anlage 4 aktuelle Kostenbeitragstabellen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 31.7.22

Anlage 5 Verwaltungsvorschlag Kostenbeitragstabelle Satzung Elementarbereich ab 08.2022

Anlage 6 FDP-Antrag Kita-OGS-Gebühren

Anlage 7 Tabelle zum FDP Antrag KiTa-Beiträge

Anlage 8 Tabelle zum FDP Antrag OGS-Beiträge

Anlage 9 FDP-Vorschlag OGS-Beiträge nach politischer Einigung 24.11.21

Anlage 10 Koch&Neumann Rechtsanwälte Corona bedingte KITA Schließungen und die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen

Anlage 11 Antrag 1 Jugendamtselternbeirat SV 51\_087 zum Thema Personalausfall und Epidemie

Anlage 12 Antrag 2 Jugendamtselternbeirat SV 51\_087 zum Thema § 5 Geschwisterkindregelung

Anlage 13 Antrag 3 Jugendamtselternbeirat SV 51\_087 zum Thema § 4 Neufassung

Anlage 14 Antrag 4 Jugendamtselternbeirat SV 51\_087 zum Thema § 2,3,5 Neufassung

Anlage 15 098-21 Antrag BA Änderungsantrag zur SV 51\_087\_1

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung der „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)“ ab dem 01.08.2022 in der gemäß **Anlage 3** vorgelegten Fassung.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, dass die

- Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden
- und die
- Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden

zum 31.07.2022 außer Kraft treten.

Des Weiteren wird die Anlage 1 zu § 5 in der vorgelegten Fassung gemäß **Anlage 5** beschlossen.

**Erläuterungen und Begründungen:****Rückblick:**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 17.06.2020 den 1. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie den 2. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen. Neben redaktionellen Änderungen waren auch Änderungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab 01.08.2020 in die Satzungen aufgenommen worden. Die jeweilige Anlage 1 (Kostenbeitragstabellen) der Satzungen blieben unverändert.

**Aktuell:**

In beiden genannten Satzungen sind überwiegend identische Regelungen enthalten. Nur ein kleiner Teil der jeweiligen Satzung bezieht sich ausschließlich auf ein bestimmtes Betreuungsangebot der Stadt Hilden. Sehr häufig sind Familien gleichzeitig von beiden Satzungen tangiert, da mehrere Kinder der Familie gleichzeitig die verschiedenen Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Die Satzungen müssen zudem immer aufeinander abgestimmt werden. Zur besseren Übersicht für Beitragsschuldner und zur Verwaltungsvereinfachung sollen die

- Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden
- und die
- Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden
- zusammengefasst werden in die

Neufassung der „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)“ - nachfolgend „Beitragssatzung Elementarbereich“.

Aus der **Anlage 1** „Synopse zur Neufassung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)“ können alle Änderungen der Neufassung im Vergleich zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden entnommen werden - jedoch ohne Kostenbeitragstabellen.

Aus der **Anlage 2** „Synopsis zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden“ kann die Satzung die zum 31.07.2022 außer Kraft tritt entnommen werden, inkl. der aktuell gültigen Kostenbeitragstabellen.

Die **Anlage 3** enthält den „Entwurf zur Neufassung“ der „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)“ - jedoch ohne Kostenbeitragstabellen.

**Anlage 4** - aktuelle Kostenbeitragstabellen (*Anlage 1 zu § 5 der Satzung*) für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 31.07.2022.

**Anlage 5** - Verwaltungsvorschlag Kostenbeitragstabellen für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01.08.2022 (*Anlage 1 neu zu § 5 der Satzung*).

Da Kindertagespflege für Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden auch für eine Betreuung durch auswärtige Kindertagespflegepersonen (tätig außerhalb der Stadt Hilden) finanziert und ein Kostenbeitrag erhoben wird, entfällt im Titel der Satzung für das Betreuungsangebot der Kindertagespflege der Zusatz „im Stadtgebiet Hilden“.

Die Höhe der Kostenbeiträge nach Anlage 1 und Anlage 2 zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege bleiben unverändert. Insbesondere wird weiterhin kein Beitrag von Familien erhoben, deren Familienjahresbruttoeinkommen unter 25.000 € liegt.

Des Weiteren bleibt die Geschwisterkindregelung für Kinder im Elementarbereich unverändert. Für Kinder von Familien, die zeitgleich beide Betreuungssysteme in Anspruch nehmen, entfällt die Geschwisterkindregelung ganz oder teilweise. Siehe auch **Finanzielle Auswirkungen**.

#### Neuerungen im Einzelnen:

Neben der allgemeinen Zusammenführung der zwei genannten Satzungen und redaktionellen Änderungen, die sich vornehmlich aus der Neufassung des KiBiz (z. B. neue Gliederung) ergeben, werden nachfolgend die wichtigsten Änderungen beschrieben:

#### Zu § 2 Absatz 2:

Bislang war in der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege geregelt, dass Unterbrechungen der Betreuung wegen Urlaub und Krankheit der Kindertagespflegeperson (KTPP) von bis zu 30 Tagen im Jahr nicht von einer Beitragsverpflichtung entbinden. Seitens der Interessengemeinschaft Kindertagespflege Hilden e.V. (IG KTP Hilden e.V.) wird diese Regelung bemängelt. Im Rahmen der Neufassung der „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden“ (siehe WP 20-25 SV 51/086) sollen den KTPP mehr Tage eingeräumt werden, an denen die laufenden Geldleistungen weiter ausgezahlt werden und Urlaubs- und Krankheitstage differenziert betrachtet werden. Die KTPP sollen für 30 Urlaubstage, 2 Fortbildungstage, 1 Konzeptionstag sowie 10 Krankheitstage weiterhin die laufende Geldleistung erhalten. Dabei werden Rosenmontag, Heiligabend und Silvester grundsätzlich wie je ein Feiertag behandelt. Dementsprechend wird in § 2 Absatz 2 der Beitragssatzung Elementarbereich geregelt, dass diese Tage der Unterbrechung der Betreuung nicht von der Beitragspflicht entbinden.

#### Zu § 3 Absatz 1:

Im Laufe der Corona Pandemie mussten Kindertageseinrichtungen mehrfach geschlossen oder das Betreuungsangebot reduziert werden. Eltern sollten ihre Kinder möglichst zu Hause betreuen. Dies führte zu großem Unverständnis bezüglich der weiterhin zu entrichtenden Kostenbeiträge. Ein Anspruch auf Verzicht der Kostenbeiträge bestand nicht.

Die Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden sowie für die Kindertagespflege traf bislang keine für Eltern ersichtliche/nachlesbare Regelung zum Fortbestand der Beitragspflicht bei eingeschränktem Betreuungsumfang. Dies ergibt sich jedoch bereits aus der rechtlichen Stellung der Elternbeiträge. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster, sind Elternbeiträge nicht als Abgaben im Sinne des Kommunalabgabenrechts einzuordnen. Es handelt sich vielmehr um sozialrechtliche Abgaben eigener Art (vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 05.09.2012 – Az. 12 A 1426/12). Durch die Beiträge erfolgt keine vollständige Kostendeckung der für die Betreuung anfallenden Kosten; die Elternbeiträge treten vielmehr neben der staatlich finanzierten Leistungsgewährung zurück. Demnach stehen sie auch nicht in einem Gegenleistungsverhältnis mit der Betreuungsleistung. In der Konsequenz ist auf die Bereitstellung des Betreuungsplatzes und nicht auf die tatsächliche Betreuung und Inanspruchnahme der Leistung abzustellen.

Eine Regelung zu notwendigen Schließungen von Gruppen oder gesamten Einrichtungen die dem Schutz des Kindeswohls dienen (z.B. wegen hochinfektiösen meldepflichtigen Erkrankungsfällen) werden in § 3 Absatz 1 zukünftig berücksichtigt. Auch (Teil-)Schließungen aufgrund von Pandemien oder Epidemien und den sich daraus ergebenden Vorschriften für den örtlichen Jugendhilfeträger bzw. Träger der Kindertageseinrichtungen oder für Kindertagespflegepersonen werden berücksichtigt. Die genannten Schließungen führen nicht zu einem Anspruch auf Verzicht des Kostenbeitrages. Auf die Erhebung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise kann nur unter Vorbehalt der aktuellen Haushaltsslage verzichtet werden. Die Höhe des Verzichts richtet sich dabei grundsätzlich nach den Vorgaben oder Empfehlungen des Landes NRW und/oder der kommunalen Spitzenverbände NRW.

Der Verzicht auf die Erhebung von Kostenbeiträgen setzt grundsätzlich einen Beschluss des Rates der Stadt Hilden voraus.

#### Zu § 4 Absatz 1

Im Jugendhilfeausschuss vom 15.11.2021 wurden die neuen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden beschlossen (WP 20 - 25 SV 51/086). In diesen Richtlinien wurde festgelegt, dass eine Unterbrechung von bis zu 46 Betreuungsfreien Tagen unschädlich für die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Die Stadt Hilden ist verpflichtet eine Vertretung für diese Zeiten zu stellen. Dies nehmen die Sorgeberechtigten nur vereinzelt in Anspruch und organisieren die Betreuung privat. Aus der Richtlinienregelung ergibt sich das Satzungsregelungen, dass eine Unterbrechung der Betreuung, die von der Kindertagespflegeperson ausgeht, nicht von der Beitragspflicht entbindet.

Des Weiteren wurde eine Regelung aufgenommen, die transparent für Eltern erläutert, das eine Kostenbeitragspflicht auch fortbesteht, sofern das Betreuungsangebot aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse geschlossen wird. Abweichungen von der Satzung sind nur per Ratsbeschluss möglich.

Hintergrund der Aufnahme dieser Regelung ist, dass nicht nur das Kostenbeitragsbüro, sondern auch weitere Stellen der Verwaltung im Jugendamt durch einen erheblichen Informationsbedarf der Eltern regelrecht lahm gelegt waren. Die Verwaltung erhofft sich durch eine Darlegung innerhalb der Satzung eine Entlastung.

Vom Jugendamtselfternbeirat wurde geäußert, dass die Stadt Hilden mit dieser Regelung Erstattungen ausschließen möchte und das finanzielle Risiko auf die Eltern überträgt. Dem ist nicht so, Ausnahmen kann der Rat der Stadt Hilden zulassen. Zudem besteht diese Regel aktuell, ohne dass sie niedergelegt ist und den Eltern bekannt ist.

Die besondere Rechtsstellung der Kostenbeiträge im Bereich der Betreuung im Elementarbereich untermauert diese Regelung:

Die Kostenbeiträge sind keine kommunale Abgabe (Steuer, Gebühr oder Beitrag), insbesondere keine Benutzungsgebühr, sondern eine öffentlich-rechtliche/ sozialrechtliche Abgabe eigener Art (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. September 2018 - 12 A 181/17/ vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 05.09.2012 – Az. 12 A 1426/12). Von der Benutzungsgebühr unterscheiden sich die Kostenbeiträge vor allem dadurch, dass ihnen das gebührentypische Kostendeckungsprinzip im Sinne einer angestrebten vollständigen Deckung der Betriebskosten und der gebührentypische

Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit nicht immanent ist. Kostenbeiträge sind keine volle Gegenleistung, kein volles Entgelt für die in Anspruch genommene Betreuungsleistung; sie sind aber dazu bestimmt, die dafür erforderlichen Kosten mitzutragen. Gemäß KiBiz sollen 16,4% der Kosten durch Elternbeiträge refinanziert werden (Haushaltsplan weist jährlich einen Zuschussbedarf je Platz aus). Leistungsstörungen (wie in der Satzung neu beschrieben) wegen Schlecht- oder Nichtleistung, führen nicht zwingend zu einer Ermäßigung oder Aufhebung der Abgabefestsetzung. Es muss eine „grobe Störung“ vorliegen. Zur Bewertung wird als Rechnungsperiode ist grundsätzlich das ganze Kita-Jahr zu Grunde zu legen. Beispiel: Die Herabsetzung des Betreuungsumfangs über einen längeren Zeitraum stellt noch keine derartige grobe Störung dar. Dennoch kann auch weiterhin die Stadt Hilden den Verzicht auf die Erhebung aussprechen, so wie auch geschehen.

#### Zu § 5 Absatz 3 und 4:

Die Geschwisterkindregelung im Elementarbereich hat eine lange Tradition in Hilden und ist als Maßnahme für eine niederschwelliges Angebot „Kindertagesbetreuung ab Vollendetem ersten Lebensjahres“ zu verstehen. Mit Einführung Kostenbeitragsbefreiung für Kinder im letzten Schuljahr wird seitens des Landes ein „Ausgleich Elternbeitragsfreiheit“ gezahlt. Dieser wurde erhöht, bei Einführung der Kostenbeitragsbefreiung ab zwei Jahre vor der Einschulung. Der Gesetzgeber hat dazu ausdrücklich ausgeführt, dass die bestehenden Geschwisterkindregelungen weiterhin Bestand haben sollen. Der Ausgleich Elternbeitragsfreiheit ist in Abhängigkeit der dynamischen Anpassung an die Kostensteigerungen der Kindpauschalen, gleichermaßen dynamisch. Aktuell wird der Landeszuschuss in Höhe von 1,224 Mio. € pro Kindergartenjahr gewährt.

Bislang beinhalteten die Satzungen zu den Betreuungsangeboten im Elementarbereich (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen) und im Primarbereich (OGS). Eine übergreifende Geschwisterkindregelung Danach bestand nur für das Kind, das den höchsten Kostenbeitrag auslöst, eine Kostenbeitragsverpflichtung. War ein Kind beitragsbefreit (z.B. aufgrund der Beitragsbefreiung in den letzten zwei Kindergartenjahren), waren alle Kinder beitragsbefreit.

Mit der Satzungsänderung der Elternbeitragsatzung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule und in der Verlässlichen Grundschule (Beitragsatzung Primarbereich) wird für die Geschwisterkindbefreiung unter Berücksichtigung der Kinder im Elementarbereich wie oben beschrieben eine neue Regelung gefasst (siehe WP 20-25 SV 51/100/2). Für Kinder im Alter von 0 - bis zur Einschulung, ändert sich nichts!

Sollten sich für Geschwisterkinder aus der Satzung Elementarbereich und Primarbereich identische „höchste“ Kostenbeiträge ergeben soll festgelegt werden, dass der Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragsatzung Elementarbereich erhoben wird.

#### Zu §14 Aufgaben des Elternbeirates:

Beteiligung ist uns wichtig. Neu ist, dass auch Eltern von Kinder in Kindertagespflege einen Elternbeirat wählen können, um deren Interessen auf kommunaler und Landesebene vertreten zu können. Aus terminlichen und Corona bedingten Schwierigkeiten, war im letzten Jahr keine Elternversammlung dieser Eltern einberufen worden. Für das jetzt laufende Kindergartenjahr wurde zum 25.10.2021 zu einer Video-Konferenz eingeladen. Auch die Wahl des Beirates soll online stattfinden. Hinsichtlich des Ergebnisse informiert die Verwaltung innerhalb der Jugendhilfeausschusssitzung. Der Jugendamtselfternbeirat wurde gebeten, ebenfalls an der Video-Konferenz teilzunehmen, um dessen Arbeit vorzustellen und für die Jugendamtselfternbeiratsarbeit zu werben. Eine Person des Beirates von Kinder in Kindertagespflege soll möglichst im Jugendamtselfternbeirat (Neuwahl November 2021) vertreten sein.

**Finanzielle Auswirkungen:****Anlage 1 zu § 5 - Kostenbeitragstabellen**

Seitens der Verwaltung war zunächst nicht vorgesehen, die Struktur der Kostenbeitragstabellen oder die Höhe der Kostenbeiträge zu verändern. Im Zuge der Weiterentwicklung des OGS-Konzeptes und der Anpassung der Kostenbeitragssatzung Primarbereich an das Konzept, kam seitens mehrerer Fraktionen der Wunsch auf, die Familien mit einem geringen Bruttojahreseinkommen zu entlasten, dies besonders im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen der Lebenshaltung.

Die Verwaltung hat, angepasst auch an die Kostenbeitragssatzung des Primarbereiches, einen stringenten Vorschlag erarbeitet - **Anlage 5**, der keine finanziellen Auswirkungen im Sinne von Mindererträgen hat und demnach kostenneutral zu bewerten ist. Der Bereich der Förderung von Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren ist gemäß der Haushaltsplanung so aufgestellt, dass Mindererträge nicht kompensiert werden könnten. Andernfalls müsste zwingend eine Deckung außerhalb des Produktes 060101 bereitgestellt werden.

Der Vorschlag beinhaltet

- eine Entlastung der Einkommensstufe 2 - 4 (bis 37.500 €/ bis 50.000 €/ bis 62.500 €). Familien mit diesem Bruttojahreseinkommen sollen zukünftig einen verringerten Kostenbeitrag zahlen (minus 5/ minus 7/ minus 10 € mtl.).
- Die Stufen 5 und 6 bleiben unverändert.
- Zur Kompensation werden die aktuellen Kostenbeiträge der Stufen 7 - 9 (bis 105.000 €/ bis 120.000 €/ > 120.000 €) 5 € mtl. angehoben.

Da die Angebote im Elementarbereich gleichrangige Angebote im Sinne des Gesetzes sind, muss Höhe und Struktur der Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege grundsätzlich gleich sein.

Diskutiert wurde eine Index-Regelung. Eine jährliche Anpassung nach einem Index würde einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand auslösen, der vermutlich über der Anpassung der Kostenbeiträge liegt (ca. 20.000 € Brutto). Das gleiche würde für eine (jährliche) Festschreibung bis zum Ende eines Kalenderjahres gelten. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, die benannten Kostenbeiträge unbefristet in vorgelegter Höhe ab 01.08.2022 zu beschließen.

Die Anpassung der laufenden Fälle an die neuen Kostenbeiträge wird voraussichtlich 4 - 6 Wochen in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt vermutlich für den Bereich der Schulbetreuung. Da das Kostenbeitragsbüro ohnehin personell nicht gut aufgestellt ist, können Einkommensüberprüfungen nicht oder nur sehr verzögert bearbeitet werden.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Keine.

# Anlage 1

Synopse zur Neufassung zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)“ vom 15.12.2021

aktuelle Fassung				Neue Fassung			
Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getreten	Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Neufassung	17.12.2015		01.01.2016	Neufassung	17.12.2015		01.01.2016
1. Nachtrag	18.06.2020	Rechtsgrundlagen, §§ 1 - 8, § 10, § 11, § 13, § 14, § 15	01.08.2020	1. Nachtrag	18.06.2020	Rechtsgrundlagen, §§ 1 - 8, § 10, § 11, § 13, § 14, § 15	01.08.2020
				Neufassung	15.12.2021	Bezeichnung der Satzung, Rechtsgrundlagen, §§ 1-6, § 10, §§ 12-16	01.08.2022
Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden beschlossen:				Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am <u>14.12.2021</u> die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für <u>die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder</u> im Stadtgebiet Hilden <u>und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)</u> beschlossen:			
<b>Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden</b>				<b>Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für <u>die Betreuung von Kindern in den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)</u></b>			
				<p><u>Präambel:</u>  <u>Die Stadt Hilden ist örtlicher Jugendhilfeträger für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Elementarbereich). Der Elementarbereich dient der Bildung und Förderung von Kindern und bietet Eltern eine verbesserte Situation für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Satzung ist für die Verwaltung gemäß Ratsbeschluss in der aktuellen Fassung bindend. Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen sind nur mit Ratsbeschluss möglich.</u></p>			
<b>Rechtsgrundlagen:</b>				<b>Rechtsgrundlagen:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</li> <li>- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)</li> <li>- § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII</li> <li>- §§ 50 und 51 KiBiz</li> <li>- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)</li> </ul> jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.				unverändert			

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 22a SGB VIII (KJHG).	Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen <u>und Kindertagespflege</u> im Sinne der §§ 22, 22a SGB VIII (KJHG).
<b>Teil I - Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Teil I - Allgemeine Vorschriften</b>
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 1 Allgemeines</b>
<p>(1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/ Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/ Bedarfsanzeige erfolgt über das Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreuungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.</p>	<p><u>(1) Kindertagespflege ist die regelmäßige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson. Sie wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen geleistet. Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Einrichtungen im Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung im Sinne des KiBiz betreut und gefördert werden.</u></p> <p><u>(2) <del>Der Besuch</del> Das Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/ Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch <u>sechs</u> Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/ Bedarfsanzeige erfolgt über das Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreuungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf <u>einen bestimmten Betreuungsplatz einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson</u> besteht nicht. Ein automatischer Übergang <u>von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertageseinrichtung in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung</u> erfolgt nicht. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist das Angebot der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gleichrangig. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann Kindertagespflege nachrangig oder zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder schulischen Betreuungsangeboten in Anspruch genommen werden.</u></p> <p><u>Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, wenn ein wohnortnaher Platz abgelehnt wird.</u></p>

(2) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Hilden haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Hilden oder Begründung eines Nebenwohnsitzes in Hilden des Kindes erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Hilden.

(3) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der wirksame Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Änderungen (z.B. Betreuungszeit) erfolgen wechselseitig schriftlich. Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 – Beitragsschuldner - diese Satzung an.

(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Jahresbetriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

Die Kostenbeiträge sind aufgrund § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht

(3) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Hilden haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Bei Wegzug des Kindes aus Hilden oder Begründung eines Nebenwohnsitzes des Kindes in Hilden ~~des Kindes~~ erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Hilden.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Vermittlung und Finanzierung einer Kindertagespflegeperson von den Sorgeberechtigten, sowie der Beleg über einen wirksamen Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten.

Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der wirksame Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Änderungen (z. B. Betreuungszeit) erfolgen wechselseitig schriftlich. Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 – Beitragsschuldner - diese Satzung an.

(5) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen, erhebt die Stadt Hilden als der örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ~~die Stadt Hilden~~, gemäß § 50 Absatz 1 und § 51 KiBiz in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Jahresbetriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

Die Kostenbeiträge sind aufgrund § 51 Absatz 4 KiBiz sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Kindertageseinrichtungen bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Kindertagespflege

<p>c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten jeweils für den vollen Monat erhoben.</p> <p>Die Beiträge für die Mahlzeiten sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.</p> <p>(5) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Vorname,</li> <li>• Geburtsdaten,</li> <li>• Anschriften des Kindes und der Eltern oder der nach kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen,</li> <li>• die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes,</li> <li>• den Betreuungsumfang des Kindes,</li> </ul> <p>unverzüglich mit (siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).</p>	<p>c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten jeweils für den vollen Monat erhoben.</p> <p>Die Beiträge für die Mahlzeiten sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich <u>an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson</u> zu leisten. Weitere Beiträge oder Zuzahlungen dürfen nicht erhoben werden.</p> <p>(6) unverändert</p>
<p><b>§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum</b></p>	<p><b>§ 2 Kostenbeitragsschuld, und Kostenbeitragszeitraum</b></p>
<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder dem Anfangsdatum des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p>	<p><u>Kostenbeitragsschuld:</u></p> <p>(1) <u>Die Beitragsschuld in einer Kindertagespflegestelle entsteht mit dem festgelegten Beginn - Datum in der Betreuungsvereinbarung. Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet oder das Kind einen Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden begründet.</u></p> <p>Die Beitragsschuld für eine Kindertageseinrichtung entsteht mit dem festgelegten Beginn - Datum im Betreuungsvertrag für Kinder <del>bis zum Beginn der Schulpflicht.</del> Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p><u>Kostenbeitragszeitraum:</u></p> <p>(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der <u>Kindertageseinrichtung oder betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegestelle</u> nicht berührt.</p>

### § 3 Kostenbeitragspflicht und Kündigungsregelungen

#### Beginn Kostenbeitragspflicht:

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. eines Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Grundsätzlich wird der Betreuungsvertrag jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindergartenjahres) geschlossen.

(1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. eines Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. der Bewilligungszeitraum für ein Kind in Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats, unabhängig von Beginn und Dauer der Eingewöhnung. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Grundsätzlich wird der Betreuungsvertrag jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindergartenjahres) geschlossen.

Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf.

~~Vorrangig besteht ein Betreuungsanspruch in der Kindertagespflege bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Nachrangig kann sich die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstrecken. Dies gilt zum Beispiel beim verspäteten Übergang in eine Kindertageseinrichtung oder in der Randzeitenbetreuung.~~

~~Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem in Kindertageseinrichtungen der Betreuungsvertrag und in der Kindertagespflege das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen in der Kindertagespflege wegen~~

- ~~• 33 Tagen Urlaub (inkl. Rosenmontag, Heiligabend und Silvester)~~
- ~~• 2 Fortbildungstagen und 1 Konzeptionstag sowie~~
- ~~• 10 Krankheitstagen,~~

~~somit insgesamt bis zu 46 Tagen im Jahr, entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.~~

(3) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit im laufenden Kindergartenjahr wirken sich ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

(2) unverändert

(4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. In

~~(4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier~~

<p>Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.</p> <p>Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.</p> <p>Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (siehe auch § 1 Absatz 2), endet der Betreuungsvertrag grundsätzlich automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Eltern, den Träger oder den örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Hilden) bedarf. In begründeten Fällen kann das Kind übergangsweise in der Einrichtung verbleiben. In diesen Fällen bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag fort.</p> <p>Der Betreuungsvertrag kann auch für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz geschlossen oder weitergeführt werden. Eine Begründung der Eltern und Stellungnahme des Trägers der Kindertageseinrichtung ist vorab schriftlich beim örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Der Betreuungsvertrag gilt erst mit Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers als geschlossen bzw. als weiterhin gültig.</p>	<p><del>Wochen zum Monatsletzten möglich. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.</del></p> <p><del>(4) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der <u>Betreuungsvertrag für eine Kindertageseinrichtung bzw. die Betreuungsvereinbarung (Kindertagespflege)</u> am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.</del>  <u>Ende Betreuungsvertrag/ Betreuungsvereinbarung:</u></p> <p>(3) Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (siehe auch § 1 Absatz 3), endet der Betreuungsvertrag <u>für eine Kindertageseinrichtung</u> grundsätzlich automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Eltern, den Träger oder den örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Hilden) bedarf.</p> <p><u>Für Kindertagespflege gilt:</u>  <u>Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (siehe auch § 1 Absatz 3), endet die Betreuungsvereinbarung grundsätzlich automatisch mit dem Datum des Wechsels des Hauptwohnsitzes.</u></p> <p><del>(4) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der <u>Betreuungsvertrag für eine Kindertageseinrichtung bzw. die Betreuungsvereinbarung (Kindertagespflege)</u> am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.</del></p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>(5) In begründeten Fällen kann das Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden übergangsweise in der <u>Kindertageseinrichtung</u> <del>Einrichtung</del> verbleiben. In diesen Fällen bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag fort.</p> <p>Der <u>Ein</u> Betreuungsvertrag <u>für eine Kindertageseinrichtung</u> kann auch für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz geschlossen oder weitergeführt werden. Eine Begründung der Eltern und Stellungnahme des Trägers der Kindertageseinrichtung ist vorab schriftlich beim örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Der Betreuungsvertrag gilt erst mit Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers als geschlossen bzw. als weiterhin gültig.</p>
---	---

<p>Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Wechsel des Hauptwohnsitzes</li> <li>• bei Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt,</li> <li>• bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung geboten ist.</li> </ul> <p>Die Kostenbeitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung verlassen hat.</p> <p>(5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von dem Verhalten des Kindes in erheblichen Maße eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig jedoch eine zeitlich begrenzte Suspendierung),</li> <li>• das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht zulässt,</li> <li>• die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,</li> <li>• das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht nicht regelmäßig besucht,</li> <li>• die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.</li> </ul>	<p><b><u>Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. der Betreuungsvereinbarung:</u></b></p> <p>(6) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.</p> <p>Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Wechsel des Hauptwohnsitzes,</li> <li>• bei Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt,</li> <li>• bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und der Wechsel in eine andere <u>Kindertagespflegestelle</u> oder Kindertageseinrichtung geboten ist.</li> </ul> <p><del>Die Kostenbeitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung verlassen hat.</del></p> <p><u>Für Betreuungsplätze in Kindertagespflege gilt:</u>  <u>In allen weiteren Fällen ist eine (vorzeitige) Kündigung seitens der Beitragsschuldner (siehe § 4) ab dem 01. Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit), es sei denn, es beginnt zum 01. Mai des gleichen Jahres eine Kostenbeitragspflicht für eine Kindertageseinrichtung.</u></p> <p>(7) Die Kündigung des Betreuungsvertrages <u>in Kindertageseinrichtungen</u> seitens der Stadt Hilden <u>bzw. seitens der Kindertagespflegeperson und dem sich daraus ergebenden Ende der Betreuungsvereinbarung</u> ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unverändert</li> <li>• das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung <u>bzw. Kindertagespflegefamilie</u> nicht zulässt,</li> <li>• unverändert</li> <li>• das Kind die <u>Kindertagespflegestelle/ Kindertageseinrichtung</u> bzw. das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht nicht regelmäßig besucht,</li> <li>• unverändert.</li> </ul>
--	---

<p>(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.</p> <p>(7) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn der beiden letzten Kindergartenjahre vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(8) Besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 KiBiz:</p> <p>Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund berechtigt (gemäß § 102 ff Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch- Sozialverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 49 KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Hilden eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder des Gemeindeverbundes besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.</p> <p>Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem der örtliche Jugendhilfeträger bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder dem Hauptwohnsitzgemeindevbund den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 49 KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der</p>	<p><del>Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.</del></p> <p><u>Ende der Kostenbeitragspflicht:</u></p> <p>(8) Die Kostenbeitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle verlassen hat.</p> <p><u>(7) Für ein Kind, das bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben wird, endet die Kostenbeitragspflicht ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung. Für Kinder, die nicht gemäß dem Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung regelhaft eingeschult werden, wird ein Beleg (vorgezogene/ rückgestellte Schulaufnahme) der Grundschulleitung benötigt. Siehe auch § 5 Absatz 3 bis 5.</u></p> <p><u>Für Kindertagespflege gilt außerdem: Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem das Kind einen Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden genommen hat (Meldedatum Einwohnermeldebehörde).</u></p> <p><u>(9) Besondere Regelung für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Falle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 KiBiz:</u></p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	---

<p>Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgeltes für Mahlzeiten bleibt von dieser Regelung unberührt.</p>	
<p><b>§ 3 Fälligkeit des Beitrages</b></p>	<p><b>§ 4 Fälligkeit des Beitrages</b></p>
<p>(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.</p> <p>(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.</p> <p>(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	<p>(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem <u>sowie zum Wohle des Kindes notwendigen kurzfristigen Schließungen oder Stundenreduzierungen.</u></p> <p><u>Unterbrechungen in der Kindertagespflege wegen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>30 Tagen Urlaub, (Rosenmontag, Heiligabend und Silvester zählen wie ein Feiertag)</u></li> <li>• <u>2 Fortbildungstagen und 1 Konzeptionstag sowie</u></li> <li>• <u>10 Krankheitstagen,</u></li> </ul> <p><u>somit insgesamt bis zu 46 Tagen im Jahr, entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.</u></p> <p><u>Die Kostenbeitragspflicht besteht auch dann fort, wenn das Betreuungsangebot aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ( wie z. B. Personalstreik, Personalausfall, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie) eine/die Kindertageseinrichtung/en oder Kindertagespflegestell/en geschlossen wird. Bei länger anhaltenden Schließungen kann der Rat der Stadt Hilden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände NRW beschließen, dass ein Kostenbeitrag erlassen wird. Ein Anspruch auf den Erlass von Kostenbeiträgen besteht nicht. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft gelten diese Regelungen auch für die Erhebung des Entgeltes für eine Mittagsverpflegung.</u></p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 4 Beitragsschuldner</b></p>	<p><b>§ 5 Beitragsschuldner</b></p>

<p>(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG).</p> <p>(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 3).</p> <p>(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Beitragsschuldner sind die <u>Sorgeberechtigten</u> oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. <u>5 und 6</u> SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind <u>die Kindertagespflege</u> oder eine Kindertageseinrichtung besucht.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem <u>Sorgeberechtigten Elternteil</u> zusammen, so tritt dieser an die Stelle der <u>Sorgeberechtigten Eltern</u> im Sinne des § 7 Absatz. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG).</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 5 Kostenbeitrag</b></p>	<p><b>§ 6 Kostenbeitrag</b></p>
<p>(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Betreuungsverhältnis geschlossen wurde.</p> <p>Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen <u>oder für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege</u> zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners <u>in eingetragener Lebenspartnerschaft</u> zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Betreuungsverhältnis geschlossen wurde.</p> <p>Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage <u>1</u>, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p><u>Für Kindertagespflege gilt:</u>  <u>Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der</u></p>

<p>(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Mahlzeiten vereinbaren. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, ein Entgelt für Mahlzeiten entsprechend der tatsächlichen Ausgaben, unter Berücksichtigung der Aspekte gesunde Ernährung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erhoben.</p> <p>(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Eine Jugendamtsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung erfolgt nicht.</p> <p>(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn desselben Kalenderjahres ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zur</p>	<p><u>Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.</u></p> <p><u>Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.</u></p> <p>(2) <u>Die Kindertagespflegeperson oder</u> der Träger der Kindertageseinrichtung kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Mahlzeiten vereinbaren. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, ein Entgelt für Mahlzeiten entsprechend der tatsächlichen Ausgaben, unter Berücksichtigung der Aspekte gesunde Ernährung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erhoben.</p> <p><u>Geschwisterkindregelung:</u></p> <p>(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der <u>Sorgeberechtigten Eltern</u> treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, <u>Schulbetreuung</u>) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für dasjenige Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung (Beitragssatzung Elementarbereich oder Beitragssatzung Primarbereich) des Angebotes der höchste Kostenbeitragssatz ergibt. Alle weiteren Kinder <u>im Elementarbereich (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege)</u> sind beitragsbefreit. <u>Dies gilt nicht für Zusatzangebote der Kindertagespflege nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Regelungen gemäß Beitragssatzung im Primarbereich bleiben unberührt.</u> Eine <u>Jugendamts Gemeindeübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung durch den örtlichen Jugendhilfeträger</u> erfolgt nicht.</p> <p>Ergibt sich für Geschwisterkinder nach der Kostenbeitragssatzung im Elementarbereich und der Kostenbeitragssatzung Primarbereich ein Kostenbeitrag in identischer Höhe, so wird der Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragssatzung Elementarbereich erhoben.</p> <p>(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind <u>ab Beginn desselben in demselben</u> Kalenderjahres ab Beginn des Kindergartenjahres</p>
---	--

<p>Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder vom Kostenbeitrag befreit.</p> <p>(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.</p>	<p>(01.08.) bis zur Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder <u>im Elementarbereich</u> vom Kostenbeitrag befreit. <u>Dies gilt nicht für Zusatzangebote der Kindertagespflege nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Regelungen gemäß Beitragssatzung im Primarbereich bleiben unberührt.</u></p> <p><u>Für Kinder, die nicht gemäß dem Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung regelhaft eingeschult werden, wird ein Beleg (vorgezogene/ rückgestellte Schulaufnahme) der Grundschulleitung benötigt.</u></p> <p>(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote <u>im Elementarbereich</u> für Beitragsschuldner mit Hauptwohnsitz in Hilden. <u>Eine ortsübergreifende Prüfung oder Gewährung einer Beitragsbefreiung durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt nicht.</u></p>
<p><b>§ 6 Einkommen</b></p>	<p><b>§ 7 Einkommen</b></p>
<p>(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Abzuziehen sind bei der endgültigen Festsetzung auch die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.) Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach dem Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.</p> <p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 dieser Satzung lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Abs. 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage ergibt.</p> <p>(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der Kostenbeitragstabelle, Stufe 1, der Anlage (Kostenbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.</p>	<p>unverändert</p> <p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Absatz <u>1</u> bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 dieser Satzung lebt, sind die nach § 32 Absatz. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Absatz 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage <u>1</u> ergibt.</p> <p>(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der Kostenbeitragstabelle, Stufe 1, der Anlage <u>1</u> (Kostenbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.</p>
<p><b>§ 7 Erlass des Kostenbeitrages</b></p>	<p><b>§ 8 Erlass des Kostenbeitrages</b></p>
<p>Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 8 Nachweis des Einkommens</b></p>	<p><b>§ 9 Nachweis des Einkommens</b></p>
<p>(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren</p>	<p>unverändert</p>

<p>Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(2) Maßgebend ist das Bruttojahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Bruttojahreseinkommen abzustellen.</p> <p>(3) Für die Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr gem. Abs 2 Satz 1 ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.</p> <p>(4) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p>	<p><b>§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p>
<p>(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung unverzüglich mit.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).</p> <p>Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen. Insbesondere Änderungen, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen.</p> <p>Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange die/der Zahlungspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet/en.</p> <p>(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung zur Auskunft und Anzeige – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 10 Datenverarbeitung und Datenschutz</b></p>	<p><b>§ 11 Datenverarbeitung und Datenschutz</b></p>
<p>(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge und des zusätzlichen Entgeltes für Mahlzeiten sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von den Trägern der Kindertageseinrichtungen mitgeteilt und in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Vorname des Kindes,</li> <li>• Geburtsdatum,</li> <li>• Geschlecht,</li> <li>• vorrangige Familiensprache,</li> <li>• Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,</li> <li>• der Aufnahmewunsch bzw. das Aufnahmedatum und die Aufnahmedauer des Kindes,</li> <li>• den Betreuungsumfang des Kindes,</li> </ul>	<p>(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge <u>im Elementarbereich</u> und des zusätzlichen Entgeltes für Mahlzeiten (<u>gilt nur für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Hilden</u>) sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden <u>die folgenden personenbezogenen Daten erhoben, von den Trägern der Kindertageseinrichtungen mitgeteilt und in automatisierten Dateien gespeichert:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Vorname des Kindes,</li> <li>• Geburtsdatum,</li> <li>• Geschlecht,</li> <li>• vorrangige Familiensprache,</li> <li>• Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,</li> <li>• der Aufnahmewunsch bzw. das Aufnahmedatum und die Aufnahmedauer des Kindes,</li> <li>• den Betreuungsumfang des Kindes,</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienverhältnisse (z.B. Nachweis des Sorgerechtes),</li> <li>• Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,</li> <li>• weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung),</li> <li>• Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,</li> <li>• Berechnungsgrundlagen</li> </ul> <p>Siehe § 1 Abs. 5 und § 9.</p> <p>Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz-unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten gemäß §§ 67 ff. SGB X unterrichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienverhältnisse (z. B. Nachweis des Sorgerechtes),</li> <li>• Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,</li> <li>• weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Bankverbindung),</li> <li>• Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,</li> <li>• Berechnungsgrundlagen</li> </ul> <p>Siehe § 1 Absatz 6 und § 9.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 11 Bußgeldvorschriften</b></p>	<p><b>§ 12 Bußgeldvorschriften</b></p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten, die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><b>Teil II Beteiligung der Sorgeberechtigten</b></p>	<p><b>Teil II - Beteiligung der Sorgeberechtigten</b></p>
<p><b>§ 12 Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten</b></p>	<p><b>§ 13 Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten</b></p>
	<p><u>Die Familie ist in der Regel der erste und wichtigste Lern- und Lebensort für Kinder. Zwischen der Familie und den Erziehenden besteht eine gemeinsame Verantwortung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit in Bezug auf die Bildung und Erziehung des Kindes (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft). Dies beinhaltet den Austausch von Informationen über die Entwicklung des Kindes. Durch die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft kann Kontinuität zwischen</u></p>

<p>Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Kindertageseinrichtungen des örtlichen Jugendhilfeträgers, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung im Sinne des KiBiz betreut und gefördert werden. Sie haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.</p> <p>Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW.</p> <p>Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern</li> <li>• ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln</li> <li>• vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.</li> </ul> <p>Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Träger.</p>	<p><u>beiden lebensweltlichen Settings hergestellt und das Kind bestmöglich gefördert werden.</u></p> <p><del>Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Kindertageseinrichtungen des örtlichen Jugendhilfeträgers, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung im Sinne des KiBiz betreut und gefördert werden.</del>  <u>Sie-Die Angebote des Elementarbereichs haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 Jahren bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW.</u></p> <p>Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern,</li> <li>• ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln,</li> <li>• vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.</li> </ul> <p><del>Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Träger.</del></p>
<p><b>§ 13 Grundsätze</b></p>	<p><b>§ 14 Grundsätze</b></p>
<p>(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.</p> <p>(2) Es werden in jeder Kindertageseinrichtung Elternbeiratswahlen durchgeführt.</p> <p>(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.</p> <p>(4) Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahlen der Elternbeiräte erfolgen jährlich und werden zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.</p>	<p>(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die <u>Kindertagespflege oder</u> Kindertageseinrichtung besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.</p> <p>(2) Es werden in jeder Kindertageseinrichtung Elternbeiratswahlen durchgeführt. <u>Die Elternbeiratswahl für die Kindertagespflege wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger durchgeführt.</u></p> <p>unverändert</p> <p>(4) Die Sorgeberechtigten <u>je Kindertageseinrichtung bzw. aller Kinder in Kindertagespflegestellen</u> bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahlen der Elternbeiräte erfolgen jährlich und werden zu Beginn des</p>

<p>(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates.</p> <p>(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtselternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtselternbeirates.</p> <p>(9) Elternbeiräte und Jugendamtselternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.</p>	<p>Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.</p> <p>(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung <u>oder für die Kindertagespflege dem örtlichen Jugendhilfeträger</u> erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung <u>oder Kindertagespflege</u>, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>unverändert</p> <p>(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtselternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung <u>oder der Kindertagespflege</u>, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtselternbeirates.</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 14 Aufgaben des Elternbeirates</b></p>	<p><b>§ 15 Aufgaben des Elternbeirates</b></p>
<p>Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.</p>	<p>Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung <u>sowie den Kindertagespflegepersonen</u>. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal <u>bzw. den Kindertagespflegepersonen</u> und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.</p>

<p>Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter gehört werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung</li> <li>• vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption</li> <li>• über die personelle Besetzung</li> <li>• die räumliche und sachliche Ausstattung</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen</li> <li>• bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. Öffnungszeiten/Schließungszeiten)</li> <li>• Trägerwechsel</li> <li>• Aufnahmekriterien</li> <li>• bei der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung.</li> </ul> <p>Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Gestaltung von Veranstaltungen</li> <li>• Verpflegung in der Einrichtung</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht geringfügige Preissteigerungen der Verpflegung.</li> </ul>	<p>Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung <u>bzw. Kindertagespflegeperson</u> oder einem Trägervertreter gehört werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung,</li> <li>• vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption,</li> <li>• über die personelle Besetzung,</li> <li>• die räumliche und sachliche Ausstattung,</li> <li>• <u>bei der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen.</u></li> <li>• bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen,</li> <li>• bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z. B. Öffnungszeiten/Schließungszeiten),</li> <li>• Trägerwechsel,</li> <li>• Aufnahmekriterien,</li> <li>• bei der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung,</li> <li>• <u>vor Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.</u></li> </ul> <p>Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist <u>in Kindertageseinrichtungen</u> grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Gestaltung von Veranstaltungen,</li> <li>• Verpflegung <u>sowie nicht geringfügige Preissteigerungen der Verpflegung im Elementarbereich in der Einrichtung.</u></li> <li>• <del>nicht geringfügige Preissteigerungen der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen.</del></li> </ul>
<p><b>§ 15 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtseaternbeirat</b></p>	<p><b>§ 16 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtseaternbeirat</b></p>
<p>Der Jugendamtseaternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.</p> <p>Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter gehört werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hilden</li> </ul>	<p>unverändert</p> <p>Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung <u>bzw. Kindertagespflegeperson</u> oder einem Trägervertreter gehört werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen der <u>Kostenbeitragssatzung</u> für die Kindertageseinrichtungen <u>und Kindertagespflege</u> der Stadt Hilden,</li> <li>• <u>Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden.</u></li> <li>• Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen,</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen</li> <li>• Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung</li>   <li>• Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen</li> <li>• Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten.</li> </ul> <p>Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung</li> <li>• <u>Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen.</u></li> <li>• Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen,</li> <li>• Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten.</li> </ul> <p>Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.</p>
<b>Teil III</b>	<b>Teil III</b>
<b>§ 16 In Kraft Treten</b>	<b>§ 17 In Kraft Treten</b>
<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 21.03.2012 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am <u>01.08.2022</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom <u>16.12.2015</u> beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.</p>

## Anlage 2

Synopse zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden“ vom 25.06.2015

Aktuelle Fassung				Neue Fassung			
<b>Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden</b>							
<b>Richtlinie</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderung</b>	<b>in Kraft getreten</b>	<b>Richtlinie</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderung</b>	<b>in Kraft getreten</b>
Neufassung	25.06.2015		01.09.2015	Neufassung	25.06.2015		01.09.2015
1. Nachtrag	17.12.2015	1. Nachtrag	01.01.2016	1. Nachtrag	17.12.2015	1. Nachtrag	01.01.2016
2. Nachtrag	18.06.2020	Rechtsgrundlagen, §§ 1-16	01.08.2020	2. Nachtrag	18.06.2020	Rechtsgrundlagen, §§ 1-16	01.08.2020
Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden beschlossen:							
<b>Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden</b>							
<b>Rechtsgrundlagen:</b>				<b>Rechtsgrundlagen:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),</li> <li>- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),</li> <li>- § 90 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 2 SGB VIII,</li> <li>- §§ 50 und 51 KiBiz,</li> <li>- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),</li> <li>- Erstes Gesetz zur Ausführung des KiBiz,</li> <li>- Erste Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KiBiz,</li> </ul> jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.							
<b>Teil I – Allgemeine Vorschriften</b>				<b>Teil I – Allgemeine Vorschriften</b>			
<b>§ 1 Allgemeines</b>				<b>§ 1 Allgemeines</b>			
(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/ Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch <u>sechs</u> Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/ Bedarfsanzeige erfolgt über das							

Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreuungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schulkindbetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt grundsätzlich als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist der wirksame Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und den Eltern/Sorgeberechtigten. Mit der Beantragung einer Kindertagespflege, vermittelt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden, erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 - Beitragsschuldner - diese Satzung an.

(3) Für die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge.

Die Kostenbeiträge sind gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten

erhoben. Die Entgelte für die Mahlzeiten sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Die Erhebung der Entgelte für Mahlzeiten erfolgt im privaten Rechtsverhältnis zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

(4) Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf eines erneuten schriftlichen Antrages. Die Regelungen über den Beginn der Leistung gelten analog.

(5) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilen der/die Personensorgeberechtigte/n bei der

<p>Antragstellung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Vorname,</li> <li>• Geburtsdaten,</li> <li>• Anschriften des Kindes und der Eltern oder der nach kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen,</li> <li>• die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes,</li> <li>• den Betreuungsumfang des Kindes,</li> </ul> <p>unverzüglich mit (siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).</p>	
<p><b>§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum</b></p>	<p><b>§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum</b></p>
<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder dem Anfangsdatum der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungsvereinbarung endet.</p> <p>Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Auszahlungsmodalitäten, das heißt, die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten des Monats, in dem die Eingewöhnung beginnt und bleibt für jeden angefangenen Monat der Betreuung weiterhin bestehen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.</p> <p>(2) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.</p> <p>(3) Eine Kündigung der Kindertagespflege ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechsel des Hauptwohnsitzes,</li> <li>• Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt,</li> <li>• Bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung oder andere Kindertagespflegestelle geboten ist.</li> </ul> <p>Bei Kindern, die zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres) in eine</p>	

Kindertageseinrichtung wechseln, endet die Tagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Eine Kündigung seitens der Beitragsschuldner (§ 4) ist in diesen Fällen ab dem 01. Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit).

Auf Antrag können Ausnahmenregelungen getroffen werden.

Die Kündigung seitens der Tagespflegeperson ist möglich, wenn

- von dem Verhalten des Kindes im erheblichen Maße eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig ist jedoch eine zeitlich begrenzte Suspendierung)
- das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertagespflegefamilie nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind nicht regelmäßig die Tagespflege in Anspruch nimmt,
- in Ausnahmefällen, sofern die Eltern ihrer Entgeltzahlung für Mahlzeiten nicht regelmäßig nachkommen,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(4) Änderungen des Kostenbeitrages durch Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit wirken sich ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

(5) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn der letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem das Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist.

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

<p>Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.</p> <p>(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe passt die Kostenbeiträge jeweils entsprechend den Änderungen der örtlichen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden an.</p> <p>(3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.</p> <p>(4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	
<p><b>§ 4 Beitragsschuldner</b></p>	<p><b>§ 4 Beitragsschuldner</b></p>
<p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern für ein Kind oder Personen die diesen rechtlich gleichgestellt sind im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung die Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p> <p>(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 3).</p> <p>(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>§ 5 Kostenbeitrag</b></p>	<p><b>§ 5 Kostenbeitrag</b></p>
<p>(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder</p>	

der Partnerin bzw. Partner zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden.

Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.

(2) Die Kindertagespflegeperson kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten vereinbaren.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Eine Jugendamtsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung erfolgt nicht.

(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn desselben Kalenderjahres ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zur

<p>Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder vom Kostenbeitrag befreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet.</p> <p>(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote und für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.</p>	
<p><b>§ 6 Einkommen</b></p>	<p><b>§ 6 Einkommen</b></p>
<p>(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz – EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Abzuziehen sind bei der endgültigen Festsetzung auch die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Gewinn als Einkommen zu Grunde gelegt (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben); bei Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig</p> <p>Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.), Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von</p>	

<p>Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.</p> <p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Abs. 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage ergibt.</p> <p>(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.</p>	
<p><b>§ 7 Erlass des Kostenbeitrages</b></p>	<p><b>§ 7 Erlass des Kostenbeitrages</b></p>
<p>(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	
<p><b>§ 8 Nachweis des Einkommens</b></p>	<p><b>§ 8 Nachweis des Einkommens</b></p>
<p>(1) Bei Antragstellung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(2) Maßgeblich ist das Bruttojahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine</p>	

<p>Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Bruttojahreseinkommen abzustellen</p> <p>Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.</p>	
<p><b>§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p>	<p><b>§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p>
<p>(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldern nach § 4 Abs. 3 unverzüglich mit.</p> <p>(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).</p> <p>Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen. Insbesondere Änderungen, die zu einer</p>	

<p>Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen.</p> <p>Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet/en.</p> <p>(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung zur Auskunft und Anzeige - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.</p>	
<p><b>§ 10 Datenverarbeitung und Datenschutz</b></p>	<p><b>§ 10 Datenverarbeitung und Datenschutz</b></p>
<p>(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Vorname des Kindes,</li> <li>• Geburtsdatum,</li> <li>• Geschlecht,</li> <li>• vorrangige Familiensprache,</li> <li>• Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,</li> <li>• den Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes,</li> <li>• den Betreuungsumfang des Kindes,</li> <li>• Familienverhältnisse (z.B. Nachweis des Sorgerechtes),</li> <li>• Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,</li> <li>• Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung),</li> <li>• Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,</li> <li>• Berechnungsgrundlagen</li> </ul> <p>Siehe § 1 Absatz 5 und § 9 –Auskunfts- und Anzeigepflicht.</p> <p>Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz-unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.</p>	

<p>(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten gemäß § 67 ff SGB X unterrichtet.</p>	
<p><b>§ 11 Bußgeldvorschriften</b></p>	<p><b>§ 11 Bußgeldvorschriften</b></p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.</p>	
<p><b><u>Teil II – Beteiligung der Sorgeberechtigten</u></b></p>	<p><b><u>Teil II – Beteiligung der Sorgeberechtigten</u></b></p>
<p><b>§ 12 Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten</b></p>	<p><b>§ 12 Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten</b></p>
<p>Kindertagespflege ist die regelmäßige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson (umgangssprachlich auch Tageseltern, Tagesmutter, Tagesvater genannt). Sie wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen geleistet. Sie haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagespflegestellen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 3 Jahren.</p> <p>Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern</li> <li>• ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln</li> <li>• vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.</li> </ul>	

<p>Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	
<p><b>§ 13 Grundsätze</b></p>	<p><b>§ 13 Grundsätze</b></p>
<p>(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagespflege besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.</p> <p>(2) Die Elternbeiratswahl wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger durchgeführt.</p> <p>(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.</p> <p>(4) Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt jährlich und wird zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.</p> <p>(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertagespflege, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtseleternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtseleternbeirates.</p> <p>(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtseleternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtseleternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagespflege, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtseleternbeirates.</p> <p>(9) Elternbeiräte und Jugendamtseleternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und</p>	

<p>politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.</p>	
<p><b>§ 14 Aufgaben des Elternbeirates</b></p>	<p><b>§ 14 Aufgaben des Elternbeirates</b></p>
<p>Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und den Kindertagespflegepersonen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.</p> <p>Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption des örtlichen Jugendhilfeträgers</li> <li>• bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. grundsätzlich zu erwartende Öffnungszeiten/ Schließungszeiten)</li> <li>• Aufnahmekriterien</li> <li>• Vor Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.</li> </ul> <p>Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Gestaltung von Veranstaltungen</li> <li>• Verpflegung in der Kindertagespflegestelle</li> </ul>	
<p><b>§ 15 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselfternbeirat</b></p>	<p><b>§ 15 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselfternbeirat</b></p>
<p>Der Jugendamtselfternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.</p> <p>Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von einem Trägervertreter gehört werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen der Satzung für die Kindertagespflege der Stadt Hilden</li> <li>• Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden</li> <li>• Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung</li> <li>• Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen</li> </ul>	

Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.	
<b><u>Teil III</u></b>	<b><u>Teil III</u></b>
<b><u>§ 16 In-Kraft-Treten</u></b>	<b><u>§ 16 In-Kraft-Treten</u></b>
Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 30.07.2009 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.	<u>Diese Satzung in der zuletzt gültigen Fassung tritt am 31.07.2022 außer Kraft.</u>

### Anlage 3

#### Entwurf zur Neufassung zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)“ vom 15.12.2021

Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Neufassung	17.12.2015		01.01.2016
1. Nachtrag	18.06.2020	Rechtsgrundlagen, §§ 1 - 8, § 10, § 11, § 13, § 14, § 15	01.08.2020
Neufassung	15.12.2021	Bezeichnung der Satzung, Rechtsgrundlagen, §§ 1-6, § 10, §§ 12-16	01.08.2022

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich) beschlossen:

#### **Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)**

Präambel:

Die Stadt Hilden ist örtlicher Jugendhilfeträger für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Elementarbereich). Der Elementarbereich dient der Bildung und Förderung von Kindern und bietet Eltern eine verbesserte Situation für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Satzung ist für die Verwaltung gemäß Ratsbeschluss in der aktuellen Fassung bindend. Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen sind nur mit Ratsbeschluss möglich.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
  - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
  - § 90 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 SGB VIII
  - §§ 50 und 51 KiBiz
  - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 22a SGB VIII (KJHG).

## **Teil I - Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Kindertagespflege ist die regelmäßige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson. Sie wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz. 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen geleistet. Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Einrichtungen im Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung im Sinne des KiBiz betreut und gefördert werden.

(2) Das Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/Bedarfsanzeige erfolgt über das Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreuungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson besteht nicht. Ein automatischer Übergang von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertageseinrichtung in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt nicht.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist das Angebot der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gleichrangig. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann Kindertagespflege nachrangig oder zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder schulischen Betreuungsangeboten in Anspruch genommen werden.

Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, wenn ein wohnortnaher Platz abgelehnt wird.

(3) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Hilden haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Bei Wegzug des Kindes aus Hilden oder Begründung eines Nebenwohnsitzes des Kindes in Hilden erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Hilden.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Vermittlung und Finanzierung einer Kindertagespflegeperson von den Sorgeberechtigten, sowie der Beleg über einen wirksamen Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten.

Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der wirksame Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Änderungen (z. B. Betreuungszeit) erfolgen wechselseitig schriftlich. Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 – Beitragsschuldner - diese Satzung an.

(5) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen, erhebt die Stadt Hilden als der örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gemäß § 50 Absatz 1 und § 51 KiBiz in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Jahresbetriebskosten gemäß den nachfolgenden

Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

Die Kostenbeiträge sind aufgrund § 51 Absatz 4 KiBiz sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Kindertageseinrichtungen bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Kindertagespflege
- c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten jeweils für den vollen Monat erhoben.

Die Beiträge für die Mahlzeiten sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson zu leisten. Weitere Beiträge oder Zuzahlungen dürfen nicht erhoben werden.

(6) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Name und Vorname,
- Geburtsdaten,
- Anschriften des Kindes und der Eltern oder der nach kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen,
- die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,

unverzüglich mit (siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).

## **§ 2 Kostenbeitragsschuld und Kostenbeitragszeitraum**

### Kostenbeitragsschuld:

(1) Die Beitragsschuld in einer Kindertagespflegestelle entsteht mit dem festgelegten Beginn - Datum in der Betreuungsvereinbarung. Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet oder das Kind einen Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden begründet.

Die Beitragsschuld für eine Kindertageseinrichtung entsteht mit dem festgelegten Beginn - Datum im Betreuungsvertrag für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

### Kostenbeitragszeitraum:

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegestelle nicht berührt.

## **§ 3 Kostenbeitragspflicht und Kündigungsregelungen**

### Beginn Kostenbeitragspflicht:

(1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ein Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. der Bewilligungszeitraum für ein Kind in Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats, unabhängig von Beginn und Dauer der Eingewöhnung. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Grundsätzlich wird der Betreuungsvertrag jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindergartenjahres) geschlossen.

Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf.

(2) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit im laufenden Kindergartenjahr wirken sich ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

#### Ende Betreuungsvertrag/ Betreuungsvereinbarung:

(3) Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (siehe auch § 1 Absatz 3), endet der Betreuungsvertrag für eine Kindertageseinrichtung grundsätzlich automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Eltern, den Träger oder den örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Hilden) bedarf.

Für Kindertagespflege gilt:

Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (siehe auch § 1 Absatz 3), endet die Betreuungsvereinbarung grundsätzlich automatisch mit dem Datum des Wechsels des Hauptwohnsitzes.

(4) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Betreuungsvertrag für eine Kindertageseinrichtung bzw. die Betreuungsvereinbarung (Kindertagespflege) am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.

#### Ausnahmen:

(5) In begründeten Fällen kann das Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden übergangsweise in der Kindertageseinrichtung verbleiben. In diesen Fällen bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag fort.

Ein Betreuungsvertrag für eine Kindertageseinrichtung kann auch für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz geschlossen oder weitergeführt werden. Eine Begründung der Eltern und Stellungnahme des Trägers der Kindertageseinrichtung ist vorab schriftlich beim örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Der Betreuungsvertrag gilt erst mit Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers als geschlossen bzw. als weiterhin gültig.

#### Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. der Betreuungsvereinbarung:

(6) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.

Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich

- bei Wechsel des Hauptwohnsitzes,
- bei Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt,
- bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und der Wechsel in eine andere Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung geboten ist.

Für Betreuungsplätze in Kindertagespflege gilt:

In allen weiteren Fällen ist eine (vorzeitige) Kündigung seitens der Beitragsschuldner (siehe § 4) ab dem 01. Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit), es sei denn, es beginnt zum 01. Mai des gleichen Jahres eine Kostenbeitragspflicht für eine Kindertageseinrichtung.

(7) Die Kündigung des Betreuungsvertrages in Kindertageseinrichtungen seitens der Stadt Hilden bzw. seitens der Kindertagespflegeperson und dem sich daraus ergebenden Ende der Betreuungsvereinbarung ist möglich, wenn

- von dem Verhalten des Kindes in erheblichen Maße eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig jedoch eine zeitlich begrenzte Suspendierung),
- das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegefamilie nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind die Kindertagespflegestelle/ Kindertageseinrichtung bzw. das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht nicht regelmäßig besucht,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

#### Ende der Kostenbeitragspflicht:

(8) Die Kostenbeitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle verlassen hat

Für ein Kind, das bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben wird, endet die Kostenbeitragspflicht ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung. Für Kinder, die nicht gemäß dem Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung regelhaft eingeschult werden, wird ein Beleg (vorgezogene/ rückgestellte Schulaufnahme) der Grundschulleitung benötigt. Siehe auch § 5 Absatz 3 bis 5.

Für Kindertagespflege gilt außerdem:

Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem das Kind einen Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden genommen hat (Meldedatum Einwohnermeldebehörde).

#### Besondere Regelung für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Falle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 KiBiz:

(9) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund berechtigt (gemäß § 102 ff Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 49 KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Hilden eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder des Gemeindeverbundes besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem der örtliche Jugendhilfeträger bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder dem Hauptwohnsitzgemeindeverbund den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 49 KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgeltes für Mahlzeiten bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 Fälligkeit des Beitrages**

(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem sowie zum Wohle des Kindes notwendigen kurzfristigen Schließungen oder Stundenreduzierungen.

Unterbrechungen in der Kindertagespflege wegen

- 30 Tagen Urlaub, Rosenmontag, Heiligabend und Silvester zählen wie ein Feiertag
- 2 Fortbildungstagen und 1 Konzeptionstag sowie
- 10 Krankheitstagen,

somit insgesamt bis zu 46 Tagen im Jahr, entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

Die Kostenbeitragspflicht besteht auch dann fort, wenn das Betreuungsangebot aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (wie z. B. Personalstreik, Personalausfall, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie) eine/die Kindertageseinrichtung/en oder Kindertagespflegestell/en geschlossen wird. Bei länger anhaltenden Schließungen kann der Rat der Stadt Hilden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände NRW beschließen, dass ein Kostenbeitrag erlassen wird. Ein Anspruch auf den Erlass von Kostenbeiträgen besteht nicht. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft gelten diese Regelungen auch für die Erhebung des Entgeltes für eine Mittagsverpflegung.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 5 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagespflege oder eine Kindertageseinrichtung besucht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG).

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Absatz 3).

(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Kostenbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen oder für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners in eingetragener Lebenspartnerschaft zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Betreuungsverhältnis geschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Für Kindertagespflege gilt:

Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.

(2) Die Kindertagespflegeperson oder der Träger der Kindertageseinrichtung kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Mahlzeiten vereinbaren. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, ein Entgelt für Mahlzeiten entsprechend der tatsächlichen Ausgaben, unter Berücksichtigung der Aspekte gesunde Ernährung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erhoben.

### Geschwisterkindregelung:

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Sorgeberechtigten treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schulbetreuung) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für dasjenige Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung (Beitragssatzung Elementarbereich oder Beitragssatzung Primarbereich) des Angebotes der höchste Kostenbeitragssatz ergibt. Alle weiteren Kinder im Elementarbereich (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege) sind beitragsbefreit. Dies gilt nicht für Zusatzangebote der Kindertagespflege nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Regelungen gemäß Beitragssatzung im Primarbereich bleiben unberührt.

Ergibt sich für Geschwisterkinder nach der Kostenbeitragssatzung im Elementarbereich und der Kostenbeitragssatzung Primarbereich ein Kostenbeitrag in identischer Höhe, so wird der Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragssatzung Elementarbereich erhoben.

(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind in demselben Kalenderjahr ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zur Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder im Elementarbereich vom Kostenbeitrag befreit. Dies gilt nicht für Zusatzangebote

der Kindertagespflege nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Regelungen gemäß Beitragssatzung im Primärbereich bleiben unberührt.

Für Kinder, die nicht gemäß dem Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung regelhaft eingeschult werden, wird ein Beleg (vorgezogene/ rückgestellte Schulaufnahme) der Grundschulleitung benötigt.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote im Elementarbereich für Beitragsschuldner mit Hauptwohnsitz in Hilden. Eine ortsübergreifende Prüfung oder Gewährung einer Beitragsbefreiung durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt nicht.

## **§ 7 Einkommen**

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Absatz 1 und 2 EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Abzuziehen sind bei der endgültigen Festsetzung auch die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z. B. Beamter, Richter, Soldat, etc.) Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach dem Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 dieser Satzung lebt, sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Absatz 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage 1 ergibt.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der Kostenbeitragstabelle, Stufe 1, der Anlage 1 (Kostenbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

## **§ 8 Erlass des Kostenbeitrages**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

## **§ 9 Nachweis des Einkommens**

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Maßgebend ist das Bruttojahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Bruttojahreseinkommen abzustellen.

(3) Für die Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr gemäß Absatz 2 Satz 1 ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

(4) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

## **§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).

Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen. Insbesondere Änderungen, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen.

Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange die/der Zahlungspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet/en.

(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung zur Auskunft und Anzeige – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

## **§ 11 Datenverarbeitung und Datenschutz**

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge im Elementarbereich und des zusätzlichen Entgeltes für Mahlzeiten (gilt nur für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Hilden) sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden die folgenden personenbezogenen Daten erhoben, mitgeteilt und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- vorrangige Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- der Aufnahmewunsch bzw. das Aufnahmedatum und die Aufnahmedauer des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,
- Familienverhältnisse (z. B. Nachweis des Sorgerechtes),
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,
- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Bankverbindung),
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 6 und § 9.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten gemäß §§ 67 ff. SGB X unterrichtet.

## **§ 12 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten, die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

## **Teil II - Beteiligung der Sorgeberechtigten**

### **§ 13 Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten**

Die Familie ist in der Regel der erste und wichtigste Lern- und Lebensort für Kinder. Zwischen der Familie und den Erziehenden besteht eine gemeinsame Verantwortung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit in Bezug auf die Bildung und Erziehung des Kindes (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft). Dies beinhaltet den Austausch von Informationen über die Entwicklung des Kindes. Durch die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft kann Kontinuität zwischen beiden lebensweltlichen Settings hergestellt und das Kind bestmöglich gefördert werden.

Die Angebote des Elementarbereichs haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 Jahren bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW.

Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern,
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln,
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

### **§ 14 Grundsätze**

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Es werden in jeder Kindertageseinrichtung Elternbeiratswahlen durchgeführt. Die Elternbeiratswahl für die Kindertagespflege wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger durchgeführt.

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Sorgeberechtigten je Kindertageseinrichtung bzw. aller Kinder in Kindertagespflegestellen bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahlen der Elternbeiräte erfolgen jährlich und werden zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung oder für die Kindertagespflege dem örtlichen Jugendhilfeträger erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates.

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtselternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtselternbeirates.

(9) Elternbeiräte und Jugendamtselternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

## **§ 15 Aufgaben des Elternbeirates**

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung sowie den Kindertagespflegepersonen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal bzw. den Kindertagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung bzw. Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:

- wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung,
- vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption,
- über die personelle Besetzung,
- die räumliche und sachliche Ausstattung,
- bei der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen,
- bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen,
- bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z. B. Öffnungszeiten/ Schließungszeiten),
- Trägerwechsel,
- Aufnahmekriterien,
- bei der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung,
- vor Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:

- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen,
- Verpflegung sowie nicht geringfügige Preissteigerungen der Verpflegung im Elementarbereich.

## **§ 16 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat**

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung bzw. Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:

- Änderungen der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Hilden,
- Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden,
- Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen,

- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung,
- Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
- Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen
- Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten.

Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.

### **Teil III**

#### **§ 17 In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Entwurf

**Anlage 4** - aktuelle Kostenbeitragstabellen (*Anlage 1 zu § 5 der Satzung*) für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 31.07.2022.

**Anlage 1 zu § 5** (gültig ab 01.08.2022)

**Kostenbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen**

Bruttojahres- einkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
Stufe 5	bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	bis 90.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	bis 105.000 €	171 €	214 €	262 €	239 €	299 €	367 €
Stufe 8	bis 120.000 €	205 €	256 €	314 €	286 €	358 €	440 €
Stufe 9	über 120.000 €	246 €	308 €	377 €	344 €	430 €	528 €

**Anlage 1 zu § 5**

**Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege bis 45 Betreuungsstunden ab 01.08.2016 für Kinder ab 3 Jahre**

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Brutto-Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je Monat							
Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
Stufe 3	bis 50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
Stufe 4	bis 62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
Stufe 5	bis 75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
Stufe 6	bis 90.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00
Stufe 7	bis 105.000	85,00	95,00	107,00	171,00	192,00	214,00	237,00	262,00
Stufe 8	bis 120.000	103,00	116,00	129,00	205,00	230,00	256,00	285,00	314,00
Stufe 9	über 120.000	123,00	140,00	155,00	246,00	277,00	308,00	343,00	377,00

**Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege bis 45 Betreuungsstunden ab 01.08.2016 für Kinder unter 3 Jahren**

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Brutto-Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je Monat							
Euro		Kostenbeitrag je Monat							
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
Stufe 3	bis 50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
Stufe 4	bis 62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
Stufe 5	bis 75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
Stufe 6	bis 90.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00
Stufe 7	bis 105.000	119,00	135,00	150,00	239,00	270,00	299,00	330,00	367,00
Stufe 8	bis 120.000	143,00	163,00	180,00	286,00	322,00	358,00	399,00	440,00
Stufe 9	über 120.000	172,00	196,00	217,00	344,00	387,00	430,00	479,00	528,00

**Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden ab 01.08.2016**

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung		Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto-Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.	Brutto-Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.
Euro		Kostenbeitrag je Monat		Euro		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €	Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	8,00 €	24,00 €	Stufe 2	bis 37.500	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000	13,00 €	39,00 €	Stufe 3	bis 50.000	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €	Stufe 4	bis 62.500	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000	27,00 €	81,00 €	Stufe 5	bis 75.000	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000	34,00 €	102,00 €	Stufe 6	bis 90.000	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	bis 105.000	43,00 €	129,00 €	Stufe 7	bis 105.000	60,00 €	180,00 €
Stufe 8	bis 120.000	52,00 €	156,00 €	Stufe 8	bis 120.000	72,00 €	216,00 €
Stufe 9	über 120.000	62,00 €	186,00 €	Stufe 9	über 120.000	86,00 €	240,00 €

**Anlage 5** - Verwaltungsvorschläge Kostenbeitragstabelle (Anlage 1 zu § der Verwaltungsvorschlag Kostenbeitragstabellen für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01.08.2022 (Anlage 1 neu zu § 5 der Satzung).

**Anlage 1 zu § 5** (gültig ab 01.08.2022)

**Kostenbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen**

Bruttojahres- einkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		Euro			Euro		
		Stunden			Stunden		
		25	35	45	25	35	45
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	27 €	33 €	54 €	53 €	65 €	105 €
Stufe 3	bis 50.000 €	47 €	58 €	94 €	89 €	110 €	177 €
Stufe 4	bis 62.500 €	77 €	96 €	155 €	118 €	148 €	238 €
Stufe 5	bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	bis 90.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	bis 105.000 €	176 €	219 €	267 €	244 €	304 €	372 €
Stufe 8	bis 120.000 €	210 €	261 €	319 €	291 €	363 €	445 €
Stufe 9	> 120.000 €	251 €	313 €	382 €	349 €	435 €	533 €

**Anlage 1 zu § 5**

**Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege bis 45 Betreuungsstunden ab 01.08.2022 für Kinder ab 3 Jahre**

Bruttojahres- einkommen		Kinder über 3 Jahre							
		Euro							
		Stunden							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500 €	15,00 €	16,00 €	17,00 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	43,50 €	54,00 €
Stufe 3	bis 50.000 €	25,00 €	27,50 €	29,50 €	47,00 €	52,50 €	58,00 €	76,00 €	94,00 €
Stufe 4	bis 62.500 €	40,00 €	44,00 €	48,50 €	77,00 €	86,50 €	96,00 €	125,50 €	155,00 €
Stufe 5	bis 75.000 €	54,00 €	61,00 €	67,80 €	108,00 €	121,50 €	135,00 €	175,50 €	216,00 €
Stufe 6	bis 90.000 €	68,00 €	76,50 €	85,00 €	136,00 €	153,00 €	170,00 €	204,00 €	238,00 €
Stufe 7	bis 105.000 €	90,00 €	100,00 €	112,00 €	176,00 €	197,00 €	219,00 €	242,00 €	267,00 €
Stufe 8	bis 120.000 €	108,00 €	121,00 €	134,00 €	210,00 €	235,00 €	261,00 €	290,00 €	319,00 €
Stufe 9	> 120.000 €	128,00 €	145,00 €	160,00 €	251,00 €	282,00 €	313,00 €	348,00 €	382,00 €

**Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege bis 45 Betreuungsstunden ab 01.08.2022 für Kinder unter 3 Jahren**

Bruttojahres- einkommen		Kinder unter 3 Jahre							
		Euro							
		Stunden							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Stufe 1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500 €	28,00 €	30,50 €	33,50 €	53,00 €	59,00 €	65,00 €	85,00 €	105,00 €
Stufe 3	bis 50.000 €	46,00 €	51,00 €	56,00 €	89,00 €	99,50 €	110,00 €	143,50 €	177,00 €
Stufe 4	bis 62.500 €	60,50 €	67,00 €	74,00 €	118,00 €	133,00 €	148,00 €	193,00 €	238,00 €
Stufe 5	bis 75.000 €	75,50 €	85,00 €	94,50 €	161,00 €	170,00 €	189,00 €	245,50 €	302,00 €
Stufe 6	bis 90.000 €	95,00 €	107,00 €	119,00 €	190,00 €	214,00 €	238,00 €	285,50 €	333,00 €
Stufe 7	bis 105.000 €	124,00 €	140,00 €	155,00 €	244,00 €	275,00 €	304,00 €	335,00 €	372,00 €
Stufe 8	bis 120.000 €	148,00 €	168,00 €	185,00 €	291,00 €	327,00 €	363,00 €	404,00 €	445,00 €
Stufe 9	> 120.000 €	177,00 €	201,00 €	222,00 €	349,00 €	392,00 €	435,00 €	484,00 €	533,00 €

**Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden ab 01.08.2022 (unverändert ab 01.08.2016)**

Bruttojahres- einkommen		über 3 Jahre		unter 3 Jahre	
		Euro		Euro	
		Stunden		Stunden	
		bis 10	über 10	bis 10	über 10
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500 €	8,00 €	24,00 €	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000 €	13,00 €	39,00 €	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000 €	27,00 €	81,00 €	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000 €	34,00 €	102,00 €	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	bis 105.000 €	43,00 €	129,00 €	60,00 €	180,00 €
Stufe 8	bis 120.000 €	52,00 €	156,00 €	72,00 €	216,00 €
Stufe 9	> 120.000 €	62,00 €	186,00 €	86,00 €	240,00 €

An den  
Bürgermeister  
Herrn Dr. Claus Pommer  
Am Rathaus 1

40721 Hilden

30. November 2021

## Antrag

**zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen  
am 01.12.2021**

**Strukturelle Änderung der Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen  
KiTa  
(Anlage 1 zu § 5 der Satzung)  
und  
für die „Offene Ganztagsgrundschulbetreuung“ OGS  
Modelle 15.00 Uhr / 16.00 Uhr / 17.00 Uhr**

Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten wie folgt zu beschließen:

Die am 01.08.2022 bzw. 01.01.2022 in Kraft tretenden Kostenbeitragstabellen für Kindertageseinrichtungen KiTas (inkl. Kindertagespflege) und die „Offene Ganztagsgrundschulbetreuung“ OGS mögen in Bezug auf die Beitragssätze im Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen wie folgt neu ausgerichtet werden:

- 1) Beide Kostenbeitragstabellen werden aufeinander abgestimmt, sodass das 9-Stufenmodell in Bezug auf das Bruttojahreseinkommen, welches bei den Kindertageseinrichtungen KiTa angewendet wird, auch auf die OGS-Tabellen übertragen wird.
- 2) Die Stufen 1 und 2, mit einem Bruttojahreseinkommen bis zu EUR 37.500, werden für beide Betreuungsmodelle KiTa (inkl. Kindertagespflege) und OGS komplett beitragsfrei gestellt.
- 3) In der OGS-Stufe 3, mit einem Bruttojahreseinkommen bis zu EUR 50.000, wird für beide Betreuungsmodelle (OGS 15:00 Uhr und OGS 16:00 Uhr) nur das 1. Kind beitragspflichtig.

- 4) Ab OGS-Stufe 4, über EUR 50.000 sowie bei Haushalten mit höheren Bruttojahreseinkommen, greift die Geschwisterkinderregelung. D.h. nur für das 1. Geschwisterkind wird zusätzlich ein Beitrag von 50% im Verhältnis zum „Erst-Kind“ erhoben. Alle weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.
- 5) Die, durch die Entlastung der OGS-Stufen 1 - 3, mit einem Bruttojahreseinkommen bis EUR 50.000, entstehenden Mehrkosten werden auf die stärkeren Einkommensstufen aufgeteilt, so dass keine Zusatzbelastungen für den geplanten Haushalt 2022ff entstehen.

## **Begründung**

Im kommenden Jahr 2022 werden sich neben den Verbraucherpreisen auch die Energiekosten noch einmal dramatisch erhöhen. Laut *Wirtschaftswoche* vom 08.10.2021 hat Deutschland gerade die Strompreis-Marke von EUR 300 für die Megawattstunde überschritten und ist somit nach Italien und Großbritannien Spitzenreiter in der EU. Der Strom-Spotmarktpreis wird sich von 2021 laut Expertenmeinung im Jahr 2022 noch einmal um mehr als 30% erhöhen. Wie die Preisgestaltung aktuell an den Zapfsäulen unserer Tankstellen aussieht, kennt mit Sicherheit jeder. Dabei sind bei dieser Kalkulation die ab Januar 2022 neu zu erhebenden Feststellungswerte für die Grundsteuer B, die alle Bürger:innen treffen werden, noch nicht berücksichtigt.

Während ein durchschnittlicher Haushalt wenigstens mit prozentualen Kostensteigerungen im zweistelligen Bereich rechnen muss, bleiben im kommenden Jahr die zu erwartenden Gehaltssteigerungen - wenn überhaupt - bei durchschnittlich 3%. Wie so oft trifft diese Entwicklung die Mitte unserer Gesellschaft am härtesten. Wir möchten deshalb Haushalte mit einem Bruttojahreseinkommen bis zu EUR 50.000 im Bereich der Kinderbetreuung strukturell entlasten bzw. nicht höher belasten als in den letzten Jahren, ohne auf die bewährte, qualitativ hochwertige Betreuung zu verzichten.

Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden durch die Haushalte mit einem höheren Bruttojahreseinkommen ausgeglichen. Erst ab Stufe 5, bei Haushalten mit einem Bruttojahreseinkommen über EUR 62.500, greifen die neu definierten Beitragssätze mit moderater Steigerung.

Die genauen Beitragssätze je Betreuungsmodell entnehmen Sie bitte den beigefügten Kostenbeitragstabellen.

## Gegen-Finanzierung

Falls dies überhaupt notwendig sein sollte, ist die o.a. Maßnahme über die Einsparung der niedriger ausfallenden Kreisumlage gegenzufinanzieren. Diese wird den Haushalt 2022 der Stadt Hilden voraussichtlich um ca. EUR 200.000 weniger belasten als zurzeit eingeplant.



Rudolf Joseph  
Fraktionsvorsitzender



Uwe Gramminger  
Ratsherr

Anlage: Übersicht Vorschlag der neuen Beitragsstruktur

Vorschlag Kostenbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen\* (ab 01.08.2022)

Brutto -Jahreseinkommen		Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	bis 37.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
Stufe 5	bis 75.000 €	114 €	143 €	226 €	161 €	201 €	320 €
Stufe 6	bis 90.000 €	144 €	180 €	254 €	204 €	256 €	362 €
Stufe 7	bis 105.000 €	181 €	226 €	282 €	257 €	321 €	403 €
Stufe 8	bis 120.000 €	215 €	268 €	334 €	304 €	380 €	476 €
Stufe 9	über 120.000 €	258 €	324 €	401 €	366 €	456 €	571 €
<b>Steigerung</b>	je Stufe 5%-9%						

unverändert  
NEU komplett beitragsfrei  
unverändert  
unverändert  
NEU  
NEU  
NEU  
NEU  
NEU

Beiträge ALT							
Stufe 1	alt + NEU	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stufe 2	alt	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
Stufe 3	bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
Stufe 4	bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
Stufe 5	alt	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
Stufe 6	alt	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €
Stufe 7	alt	171 €	214 €	262 €	239 €	299 €	367 €
Stufe 8	alt	205 €	256 €	314 €	286 €	358 €	440 €
Stufe 9	alt	246 €	308 €	377 €	344 €	430 €	528 €
<b>Faktor NEU</b>	Stufen 5/6/7/8/9	6/8/10/10/12 46 €	8/10/12/12/16 58 €	10/16/20/20/24 90 €	10/14/18/18/22 82 €	12/18/22/22/26 102 €	18/29/36/36/43 168 €

unverändert  
NEU komplett beitragsfrei  
unverändert  
unverändert

Änderungen

**Attn.:** Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei (Stufen 1 - 9) zu stellen.

**Attn.:** \*Beiträge für die Kindertagespflege:

Die Beitragstabelle für die Kindertagespflege u.a. mit den Zwischenstufen bis 10 - / bis 15 - / bis 20 - / bis 30 - und bis 40 Stunden ist auf Basis der Kindertageseinrichtungstabelle entsprechend anzupassen.

**Brutto-Durchschnittsgehalt 2021** (Quelle: Merkur 18.11.2021)

Statistisches Bundesamt: 3.994 € = 47.928 €

ZDF Dokumentation: 2.990 € = 35.880 €

Vorschlag Kostenbeitragstabelle "Offene Ganztagsgrundschulbetreuung" OGS (ab 01.01.2022)

OGS 15.00 Uhr								
Brutto -Jahreseinkommen		monatlicher Elternbeitrag NEU			monatlicher Elternbeitrag ALT			
		100% 1 Kind Euro	50% 2. Kind Euro	25% 3. Kind Euro	100% 1 Kind Euro	50% 2. Kind Euro	25% 3. Kind Euro	
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Stufe 2	bis 37.500 €	0 €	0 €	0 €	63 €	31.50 €	15.70 €	
Stufe 3	bis 50.000 €	92 €	0 €	0 €	92 €	46 €	23 €	
Stufe 4	bis 62.500 €	115 €	57.50 €	0 €	123 €	61.50 €	31 €	
Stufe 5	bis 75.000 €	150 €	75 €	0 €	150 €	75 €	37.50 €	
NEU	Stufe 6	bis 90.000 €	160 €	80 €	0 €	170 €	85 €	42.50 €
NEU	Stufe 7	bis 105.000 €	170 €	85 €	0 €	170 €	85 €	42.50 €
NEU	Stufe 8	bis 120.000 €	180 €	90 €	0 €	170 €	85 €	42.50 €
NEU	Stufe 9	über 120.000 €	190 €	95 €	0 €	170 €	85 €	42.50 €
alt: über 75.000 €								
Faktor NEU		Stufen 3-6 in €	0/-8/0/-10	-46/-4/0/-5	-----			
		Stufen 7-9 in €	0/10/20	0/5/10	-----			
Steigerung		Stufen 3-6 in %	0%/-6%/0%/-6%	- /-6%/0%/-6%	-----			
		Stufen 7-9 in %	0%/6%/12%	0%/6%/12%	-----			

OGS 16.00 / 17.00 Uhr								
Brutto -Jahreseinkommen		monatlicher Elternbeitrag NEU			monatlicher Elternbeitrag ALT			
		100% 1 Kind Euro	50% 2. Kind Euro	25% 3. Kind Euro	100% 1 Kind Euro	50% 2. Kind Euro	25% 3. Kind Euro	
Stufe 1	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Stufe 2	bis 37.500 €	0 €	0 €	0 €	78 €	39 €	19.50 €	
Stufe 3	bis 50.000 €	115 €	0 €	0 €	115 €	57.50 €	28.70 €	
Stufe 4	bis 62.500 €	145 €	72.50 €	0 €	145 €	72.50 €	36.20 €	
Stufe 5	bis 75.000 €	170 €	85 €	0 €	180 €	90 €	45 €	
NEU	Stufe 6	bis 90.000 €	180 €	90 €	0 €	210 €	105 €	52.50 €
NEU	Stufe 7	bis 105.000 €	190 €	95 €	0 €	210 €	105 €	52.50 €
NEU	Stufe 8	bis 120.000 €	200 €	100 €	0 €	210 €	105 €	52.50 €
NEU	Stufe 9	über 120.000 €	210 €	105 €	0 €	210 €	105 €	52.50 €
alt: über 75.000 €								
Faktor NEU		Stufen 3-6 in €	0/0/-10/-30	-57.50/0/-5/-15	-----			
		Stufen 7-9 in €	-20/-10/0	0/0/0	-----			
Steigerung		Stufen 3-6 in %	0%/0%/-6%/-14%	- /0%/-6%/-14%	-----			
		Stufen 7-9 in %	-10%/-5%/0%	-9%/-5%/0%	-----			

Änderungen

**Attn.:** Die Beitragsbemessungsgrenze ist durch das Land NRW auf max. EUR 210 gedeckelt.

**Attn.:** Für alle OGS-Varianten:  
Bis einschließlich zur Einkommensstufe 3 (bis 50.000 €) sind alle Geschwisterkinder beitragsfrei.  
Ab der Einkommensstufe 4 (über 50.000 €) wird das 1. Geschwisterkind mit 50% berechnet.  
Jedes weitere Geschwisterkind ist dann für alle Einkommensstufen beitragsfrei.

Brutto-Durchschnittsgehalt 2021 (Quelle: Merkur 18.11.2021)  
Statistisches Bundesamt: 3.994 € = 47.928 €  
ZDF Dokumentation: 2.990 € = 35.880 €

Vorschlag

**OGS ab Februar 2022**

OGS 15.00 h

Stufe	Bruttojahreseinkommen bis	(Zahlungspflicht bisher)	Beitrag 1. Kind	Kinderzahl 1. Kind	Zahlungen Kind 1	Beitrag 50 % 2. Kind	Kinderzahl 2. Kind	Zahlungen Kind 2	Zahlung per anno
1	25.000,00 €	- €							
2	37.500,00 €	- €	- €	120	- €	- €	12	- €	- €
3	50.000,00 €	- €	72,00 €	30	25.920,00 €	- €	7	- €	25.920,00 €
4	62.500,00 €	- €	92,00 €	25	27.600,00 €	46,00 €	5	2.760,00 €	30.360,00 €
5	75.000,00 €	- €	145,00 €	25	43.500,00 €	72,50 €	2	1.740,00 €	45.240,00 €
6	90.000,00 €	- €	165,00 €	25	49.500,00 €	82,50 €	4	3.960,00 €	53.460,00 €
7	105.000,00 €	- €	175,00 €	25	52.500,00 €	87,50 €	4	4.200,00 €	56.700,00 €
8	120.000,00 €	- €	185,00 €	25	55.500,00 €	92,50 €	5	5.550,00 €	61.050,00 €
9	>120.000,00 €	- €	195,00 €	25	58.500,00 €	97,50 €	4	4.680,00 €	63.180,00 €
				300	313.020,00 €		43	22.890,00 €	335.910,00 €

OGS 16.00 h

Stufe	Bruttojahreseinkommen bis	(Zahlungspflicht bisher)	Beitrag 1. Kind	Kinderzahl 1. Kind	Zahlungen Kind 1	Beitrag 50 % 2. Kind	Kinderzahl 2. Kind	Zahlungen Kind 2	Zahlung per anno
1	25.000,00 €	- €							
2	37.500,00 €	63,00 €	- €	314	- €	- €	24	- €	- €
3	50.000,00 €	92,00 €	92,00 €	66	72.864,00 €	- €	14	- €	72.864,00 €
4	62.500,00 €	115,00 €	115,00 €	51	70.380,00 €	57,50 €	10	6.900,00 €	77.280,00 €
5	75.000,00 €	150,00 €	165,00 €	66	130.680,00 €	82,50 €	8	7.920,00 €	138.600,00 €
6	90.000,00 €	170,00 €	185,00 €	42	93.240,00 €	92,50 €	6	6.660,00 €	99.900,00 €
7	105.000,00 €	170,00 €	195,00 €	41	95.940,00 €	97,50 €	6	7.020,00 €	102.960,00 €
8	120.000,00 €	170,00 €	205,00 €	40	98.400,00 €	102,50 €	5	6.150,00 €	104.550,00 €
9	>120.000,00 €	170,00 €	212,00 €	40	101.760,00 €	106,00 €	5	6.360,00 €	108.120,00 €
				660	663.264,00 €		78	41.010,00 €	704.274,00 €

Summen									1.040.184,00 €
Als Erläss sind abzuziehen p. a.	26.000 €								1.014.184,00 € (letzte Berechnung)
Haushaltsansatz:									1.011.000,00 €

Kinder in OGS	in Liste:	1.081
	ohne Zahlung	69
	gesamt:	1.150

Ferienbetreuung für alle GrundschülerInnen

Stufe	Bruttojahreseinkommen bis	1. Kind	ab 2. Kind
1	25.000,00 €	25,00 €	- €
2	37.500,00 €	50,00 €	- €
3	50.000,00 €	75,00 €	- €
4	62.500,00 €	100,00 €	- €
5	75.000,00 €	100,00 €	- €
6	90.000,00 €	100,00 €	- €
7	105.000,00 €	100,00 €	- €
8	120.000,00 €	100,00 €	- €
9	>120.000,00 €	100,00 €	- €

Bisher kostenfrei für OGS-Kinder



# CORONA-BEDINGTE KITASCHLIUSSUNGEN UND DIE PFLICHT ZUR ZAHLUNG VON ELTERNBEITRÄGEN

ABGABENRECHT, ELTERNBEITRAGSRECHT



Als Reaktion auf die Corona-Krise ordnen die Landesregierungen vermehrt die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen an. Das gilt seit Freitag, dem 13. März 2020, nun auch für das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen eines **Maßnahmenpakets zur Eindämmung des Corona-Virus** hat die Landesregierung die Schließung der Schulen beschlossen. Weiter hat sie angeordnet, dass Kinder im Alter bis zur Einschulung keine Kindertageseinrichtung mehr betreten dürfen. Lapidar heißt es in dem Maßnahmenpaket: „Die Eltern sind verpflichtet, ihre Aufgabe zur Erziehung der Kinder wahrzunehmen.“ Das stellt gerade berufstätige Eltern ganz unmittelbar vor nicht unerhebliche Herausforderungen. Dessen ungeachtet sind die Eltern aber auch oftmals verpflichtet, für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertageseinrichtungen an die Kommunen Teilnahme- oder Kostenbeiträge, die sog. „Elternbeiträge“, zu entrichten. Dies gilt in aller Regel unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung. Haben die Corona-bedingten Kitaschließungen also zur Folge, dass die betroffenen Eltern nun die Betreuungsleistung selbst erbringen, aber trotzdem für die Berechtigung des Kindergartenplatzes zahlen müssen? Die Antwort lautet: ja, aber.

## Erfahrungen aus der Diskussion um die „Kita-Streiks“

Die Frage, wie es sich auf die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen auswirkt, dass Kinder einen bestehenden Betreuungsplatz nicht in Anspruch nehmen, wurde zuletzt im Zusammenhang mit den sog. großen „Kita-Streiks“ im Jahr 2015 diskutiert,<sup>[1]</sup> hat sich aber auch schon vorher bisweilen gestellt. Dabei lässt das juristische Schrifttum betroffene Eltern zunächst hoffen: Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags entfällt bei Schließung der Einrichtung, heißt es beispielsweise, da Voraussetzung der Kostenbeteiligung in der Regel sei, dass eine Leistung erbracht wird.<sup>[2]</sup> Und an anderer Stelle wird erwogen, den zivilrechtlichen Grundsatz, dass der Anspruch auf die Gegenleistung (Entgelt) nicht völlig unabhängig von der Leistungserbringung (Betreuung) sein könne, auf das Verhältnis zwischen den Kommunen und den beitragspflichtigen Eltern zu übertragen.<sup>[3]</sup> Maßgeblich ist jedoch letzten Endes, wie die Rechtsprechung die Sache sieht. Und das ist für die betroffenen Eltern weit weniger erfreulich.

Insbesondere sind Elternbeiträge unter anderem nach Auffassung des obersten Verwaltungsgerichts im Land Nordrhein-Westfalen, des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster, keine Gebühren im abgabenrechtlichen Sinne, sondern sozialrechtliche Abgaben eigener Art.<sup>[4]</sup> Da sie die Kosten der jeweiligen Einrichtungsart nur zu einem ganz geringen Teil decken sollen, während die Finanzierung überwiegend durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Land erfolgt, treten sie dieser Rechtsprechung zufolge in ihrer Bedeutung hinter diese staatlich finanzierte Leistungsgewährung zurück.<sup>[5]</sup> Damit fehlt es an der spezifischen Verknüpfung zwischen den Elternbeiträgen und der Betreuungsleistung, die bei einer Leistungsstörung ohne weiteres zu einem Rückforderungsanspruch führen würde. Stattdessen reicht den Gerichten zufolge die Vorhaltung eines (als solchen in Anspruch genommenen) Betreuungsangebotes inklusive der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, des Betreuungspersonals usw. in der Regel aus, damit die Elternbeiträge und die öffentliche Förderung von Kindern in Kindertagesstätten gleichwertig sind.<sup>[6]</sup>

## Grenze des groben Missverhältnisses bzw. in extremen Ausnahmefällen

Wie – in der Regel – jede Regel so kennt aber auch diese eine Ausnahme: Im Zusammenhang mit Elternbeiträgen für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS) hat das OVG Münster entschieden, dass Leistungsstörungen wegen Schlecht- oder Nichterfüllung, dann *zwingend* zu einer Ermäßigung oder Aufhebung der Abgabensatzung führen, wenn das Ausgleichsverhältnis zwischen Abgabe und Wert der Verwaltungsleistung „gröblich“ gestört ist.<sup>[7]</sup> Die erstinstanzlichen Gerichte haben sich dieser Einschätzung für Kinderbetreuungseinrichtungen angeschlossen.<sup>[8]</sup> Ein Missverhältnis solchen Ausmaßes könne nur in extremen Ausnahmefällen angenommen werden.<sup>[9]</sup> Es kommt damit darauf an, wann ein solcher extremer Ausnahmefall vorliegt.

Die Schließung einer Kinderbetreuungseinrichtung für mehrere Tage reicht hierfür nach wohl einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung nicht aus.<sup>[10]</sup> Die Rechtsprechung hat jedoch versucht, die Grenze anhand des Kostendeckungsbeitrags zu bestimmen, den die Elternbeiträge leisten. Dahinter steht der Gedanke, dass ein Betreuungsplatz, der von den Eltern über ihre Beitragsleistung beispielsweise zu 30 % finanziert wird,<sup>[11]</sup> ihnen auch jedenfalls zu 30 % der Zeit zur Verfügung stehen muss, damit das Ausgleichsverhältnis zwischen Abgabe und Wert der Verwaltungsleistung nicht gestört ist. Eine grobe Störung läge dann zumindest vor, wenn die tatsächliche Betreuung in noch deutlich darüber hinausgehendem Maße entfiel.<sup>[12]</sup>

## Viele Folgefragen

Eine andere, bislang noch nicht geklärte Frage ist dann jedoch, welcher zeitliche Bezugsmaßstab anzulegen ist: eine Woche, ein Monat, ein Jahr<sup>[13]</sup> oder der gesamte Betreuungszeitraum? Da die Elternbeiträge monatlich erhoben werden, könnte einiges dafür sprechen, auch bei der Feststellung eines Missverhältnisses auf den einzelnen Kalendermonat zu blicken.<sup>[14]</sup> (Das gilt jedenfalls dann, wenn ein echter Monatsbeitrag erhoben wird und nicht lediglich ein Jahresbeitrag in monatlichen Raten, was in manchen Kommunen der Fall ist.) Legt man den oben genannten Beispielswert an, dann läge also ein grobes Missverhältnis vor, wenn in einem Beitragsmonat an deutlich weniger als 30 % der eigentlich vorgesehenen Betreuungstage tatsächlich eine Betreuung stattfindet.

Da etwa in Nordrhein-Westfalen die Schließung ab dem 16. März 2020 angeordnet ist, würde jedenfalls eine solche Quote jedoch im März noch erreicht werden, selbst wenn die Schließung bis Ende des Monats andauern sollte: Der März 2020 hat 22 Arbeitstage (von Montag bis Freitag), wobei die Schließung erst ab Arbeitstag 11 greift. An 10 von 22 vorgesehenen Betreuungstagen war daher eine Betreuung tatsächlich möglich, das entspricht rund 45 %. Sollten die Kindertageseinrichtungen nach den Schlosterferien wieder öffnen, die in Nordrhein-Westfalen am 17. April 2020 enden, dann würde überdies auch im April an 9 Betreuungstagen tatsächlich eine Betreuung angeboten. Auch im April läge dann kein grobes Missverhältnis vor. Mit anderen Worten: Bei einer Betrachtung der einzelnen Beitragsmonate und des Deckungsanteils, der auf die Elternbeiträge entfällt, läge jedenfalls im Land Nordrhein-Westfalen angesichts der angeordneten Kita-Schließungen grundsätzlich kein extremer Ausnahmefall vor, der eine Rückerstattung von Elternbeiträgen erfordern würde.

Allerdings unterscheidet sich der Umfang, in dem Elternbeiträge zur Kostendeckung beitragen, ganz erheblich von der Höhe der Beiträge. Diese sind oftmals einkommensabhängig gestaffelt und erreichen mittlerweile in vielen – gerade größeren – Kommunen beachtliche Beträge. So betragen die maximalen monatlichen Elternbeiträge für eine Betreuung von Kindern unter drei Jahren etwa in Bonn 610 Euro, in Köln (für Kinder unter zwei Jahren) sogar fast 640 Euro. In einem Begleitschreiben des Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. *Norbert Walter-Borjans*, die monatlichen Kosten für einen Kita-Platz mit 830 Euro. Hieran gemessen würden die genannten Elternbeiträge von über 600 Euro die Kosten zu über 70 % decken, im Falle der Stadt Köln sogar zu beinahe 80 %.<sup>[15]</sup> Stellt man für die Bestimmung eines groben Missverhältnisses nicht auf den Gesamtkostendeckungsanteil ab, sondern auf diese individuelle Belastung,<sup>[16]</sup> dann ergibt sich ein deutlich anderes Bild: Von 22 eigentlich vorgesehenen Betreuungstagen müsste an mindestens 15 Tagen eine Betreuung tatsächlich erfolgt sein. Das wäre bei einer Kitaschließung vom 16. März bis Ende März 2020 nicht mehr der Fall. Eine weitere Frage wäre dann freilich, ob damit der gesamte Elternbeitrag für diesen Monat entfiel oder ob es nur um eine anteilige Minderung geht. Letzteres dürfte wegen der tatsächlich in nicht völlig unerheblichem Umfang erbrachten Betreuungsleistung wohl naheliegender sein.

## Folgen eines groben Missverhältnisses

Abschließend soll noch kurz skizziert werden, was passiert, wenn tatsächlich einmal von einem extremen Ausnahmefall auszugehen sein sollte, in dem das Ausgleichsverhältnis zwischen dem Elternbeitrag und dem Wert der Verwaltungsleistung grob gestört ist. Das ist nicht ganz trivial. Denn weder das Bundes- noch das Landesrecht (zumindest in Nordrhein-Westfalen) enthält Vorschriften, die ausdrücklich eine Kürzung oder sogar den Erlass von Elternbeiträgen für den Fall einer Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung vorsehen.

Zum Teil verweist die Rechtsprechung insoweit auf einen allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.<sup>[17]</sup> Dieser würde gegebenenfalls eine vorherige (Teil-) Aufhebung eines etwaigen Beitragsbescheids erforderlich machen.<sup>[18]</sup>

Zum Teil wird stattdessen auf die Möglichkeit eines Billigkeitserlasses nach § 90 Abs. 4 S. 1 SGB VIII verwiesen, die auch bei bloß sachlicher Unbilligkeit in Betracht kommen könne.<sup>[19]</sup> Denkbar sei auch eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder ein Abgabenerlass auf Grundlage allgemeiner abgabenrechtlicher Vorschriften.<sup>[20]</sup>

## Krisenbewältigung als gemeinsame Herausforderung

Unabhängig von der Frage, wie lange die angeordneten Schließungen der Kinderbetreuungseinrichtungen letzten Endes dauern werden, ist eines schon jetzt absehbar: Die Folgen der Corona-Krise werden uns noch für eine längere Zeit beschäftigen. Das gilt gerade auch für die juristischen Konsequenzen. Das hier skizzierte Spannungsfeld zwischen dem Wegfall der Kinderbetreuung und dem Fortbestand der Pflicht, Elternbeiträge für den Betreuungsplatz zu entrichten, ist nur ein kleines Steinchen in dem sich abzeichnenden Mosaik offener Fragen.

Für die betroffenen Eltern ist es aber potentiell von erheblicher Bedeutung: Einerseits ist die Kinderbetreuung oftmals Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit der Eltern, andererseits können sich die Elternbeiträge auf durchaus relevante Summen für das zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen belaufen. Es spricht daher einiges dafür, die betroffenen Eltern nicht auch noch mit dem Aufwand zu belasten, den eine Klärung der hier angerissenen rechtlichen Unsicherheiten mit sich brächte. Vielmehr erspreche eine gerechte, unkomplizierte und sozial ausgewogene Lastenverteilung dem Charakter der Krisenbewältigung als einer gemeinsamen Herausforderung für den Staat und die Bürger. Gefordert sind also unbürokratische Lösungen, die dem Umstand einer zwangsweisen Rückübertragung der Betreuungsverantwortung auf die Eltern angemessen Rechnung tragen. Die Politik – nicht nur auf Ebene der für die Erhebung der Elternbeiträge in aller Regel zuständigen Kommunen – ist (auch) hier gefragt.

## Fußnoten

- <sup>1</sup> Vgl. hierzu ausführlicher den entsprechenden Beitrag auf dem Portal zum „Rheinischen Ortsrecht“, auf dem die hiesigen Überlegungen zum Teil beruhen.
- <sup>2</sup> *Stähr*, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Loseblattsammlung, Stand: 11/2011, § 90 SGB VIII Rn. 11c.
- <sup>3</sup> *Mohamed*, NZFam 2017, 438; im Ergebnis wohl eher offenlassend *Kolbe*, BB 2009, 1414, 1424 f.
- <sup>4</sup> OVG Münster, **Beschl. v. 5.9.2012 – Az. 12 A 1426/12**, Rn. 9 (NRWE); **Beschl. v. 18.2.2011 – Az. 12 A 266/10**, Rn. 30 (NRWE); VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 21 (NRWE); offenlassend VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 31 (juris); VG Gelsenkirchen, **Urt. v. 20.3.1995 – Az. 7 K 6120/92**, S. 6.
- <sup>5</sup> OVG Münster, **Beschl. v. 19.12.2014 – Az. 12 A 1906/14**, Rn. 31 ff. (NRWE); **Beschl. v. 5.9.2012 – Az. 12 A 1426/12**, Rn. 17 (NRWE); **Beschl. v. 18.2.2011 – Az. 12 A 266/10**, Rn. 30 ff. (NRWE); VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 24 (NRWE).
- <sup>6</sup> OVG Münster, **Beschl. v. 5.9.2012 – Az. 12 A 1426/12**, Rn. 19 (NRWE); VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 25 (NRWE); vgl. auch VG Neustadt (Weinstraße), **Urt. v. 14.7.2016 – Az. 4 K 123/16.NW**, Rn. 27.
- <sup>7</sup> OVG Münster, **Urt. v. 9.7.2013 – Az. 12 A 1530/12**, Rn. 104 (NRWE).
- <sup>8</sup> VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 31 (juris); VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 21 (NRWE); VG Neustadt (Weinstraße), **Urt. v. 14.7.2016 – Az. 4 K 123/16.NW**, Rn. 28; offenlassend VG Gelsenkirchen, **Urt. v. 20.3.1995 – Az. 7 K 6120/92**, S. 7.
- <sup>9</sup> OVG Münster, **Beschl. v. 5.9.2012 – Az. 12 A 1426/12**, Rn. 19 (NRWE); VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 27 (NRWE); VG Neustadt (Weinstraße), **Urt. v. 14.7.2016 – Az. 4 K 123/16.NW**, Rn. 30; für die OGS OVG Münster, **Urt. v. 9.7.2013 – Az. 12 A 1530/12**, Rn. 106 (NRWE).
- <sup>10</sup> VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 38 (juris); VG Gelsenkirchen, **Urt. v. 20.3.1995 – Az. 7 K 6120/92**, S. 7; VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 27 (NRWE); sogar für etwas mehr als einen halben Monat, allerdings unter Berücksichtigung eines vorherigen Notangebots VG Neustadt (Weinstraße), **Urt. v. 14.7.2016 – Az. 4 K 123/16.NW**, Rn. 30. Siehe für die OGS auch OVG Münster, **Urt. v. 9.7.2013 – Az. 12 A 1530/12**, Rn. 106 (NRWE).
- <sup>11</sup> So der maximale Kostendeckungsanteil bei VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 32 (juris). Oftmals ist der Kostendeckungsanteil der Elternbeiträge jedoch noch geringer, vgl. etwa OVG Münster, **Beschl. v. 11.10.2010 – Az. 12 A 72/10**, Rn. 61 (NRWE) (rund 15 %); VG Gelsenkirchen, **Urt. v. 20.3.1995 – Az. 7 K 6120/92**, S. 6 (19 %); VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 24 (NRWE) (allenfalls 20 %); VG Neustadt (Weinstraße), **Urt. v. 14.7.2016 – Az. 4 K 123/16.NW**, Rn. 29 (17,5 %).
- <sup>12</sup> VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 32 (juris).
- <sup>13</sup> So implizit VG Gelsenkirchen, **Urt. v. 20.3.1995 – Az. 7 K 6120/92**, S. 6, und mit Blick auf die Feststellung einer unbilligen Härte im abgabenrechtlichen Sinne auch OVG Münster, **Beschl. v. 30.9.2005 – Az. 12 A 2184/03**, Rn. 38 (NRWE).
- <sup>14</sup> So implizit auch VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 32 (juris).
- <sup>15</sup> Die acht Jahre alte Annahme des OVG Münster, **Beschl. v. 5.9.2012 – Az. 12 A 1426/12**, Rn. 15 ff. (NRWE), Elternbeiträge seien „auch unter Berücksichtigung der in der höchsten Einkommensstufe zu entrichtenden Beiträge ... auf die Erreichung eines lediglich geringfügigen Deckungsgrades der Jahresbetriebskosten in der jeweiligen Einrichtungsart ausgerichtet“, wäre daher eventuell überprüfungswürdig.
- <sup>16</sup> Siehe auch OVG Koblenz, **Urt. v. 21.9.2009 – Az. 7 A 10431/09**, Rn. 21: Einforderung lediglich eines Teilbetrags zur Kostendeckung richtet sich nicht dagegen, dass bei einer umfangreicheren Abwälzung auch Grundsätze der Leistungsäquivalenz zum Maßstab herangezogen werden.
- <sup>17</sup> VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 39 (juris); VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 16 (NRWE); VG Neustadt (Weinstraße), **Urt. v. 14.7.2016 – Az. 4 K 123/16.NW**, Rn. 17.
- <sup>18</sup> Vgl. VG Köln, **Urt. v. 8.12.2016 – Az. 19 K 4628/15**, Rn. 16 (NRWE); VG Neustadt (Weinstraße), **Urt. v. 14.7.2016 – Az. 4 K 123/16.NW**, Rn. 20.
- <sup>19</sup> VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 33 (juris).
- <sup>20</sup> VG Dresden, **Urt. v. 7.12.2016 – Az. 1 K 3922/14**, Rn. 33 (juris); für den Fall längerfristiger Leistungsstörungen siehe auch OVG Münster, **Beschl. v. 30.9.2005 – Az. 12 A 2184/03**, Rn. 38 (NRWE).

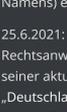
14. MÄRZ 2020 / VON ANDREAS NEUMANN

**SCHLAGWÖRTE:** CORONA, ELTERNBEITRÄGE, KINDERGÄRTEN, KITAS, SCHULSCHLIESSUNG

### Eintrag teilen

✉

### Das könnte Dich auch interessieren



9.7.2021: Von Prof. Dr. Koch sind ein neuer Aufsatz über die „Umsetzung der RL (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln“ (RdZ 2021, 76) und ein Buchbeitrag zu den strafrechtlichen Aspekten von „Kryptowährungen und Token“ (in dem von Omlor/Link herausgegebenen Werk gleichen Namens) erschienen.

25.6.2021: Das Handelsblatt führt Rechtsanwalt Prof. Dr. Koch in seiner aktuellen Aufstellung „Deutschlands Beste Anwälte 2021“ für den Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ auf.

8.12.2020: In der 8. Auflage des „Kanzleimonitor.de“ wird Rechtsanwalt Neumann als einer der „führenden Anwälte Energiewirtschaftsrecht“ genannt.

### KATEGORIEN

- Abgabenrecht
- Allgemein
- Berufsrecht
- Datenschutzrecht
- Elternbeitragsrecht
- Kanzleiorganisation
- Prozessrecht
- Sondernutzungsrecht
- Telekommunikationsrecht
- Verfassungsrecht

### SCHLAGWÖR

- Aktenverwaltung
- Attkleidercontainer
- Apple
- BEA
- BRAO
- Corona
- Elternbeiträge
- Erbe
- Ermessensenerwägung
- Facebook
- Fangschaltung
- Fernmeldegeheimnis
- Gestattungsvertrag
- GG
- Hello World
- iOS
- iPad
- iPhone
- iT
- Kindergärten
- Kitas
- Mac
- Mithörschaltung
- OVG Münster
- passive
- Nutzungspflicht
- Quarantäne
- Schulschließung
- Sondernutzung
- StrWG NRW
- TKG
- WVG
- ZPO
- Zustellung

### ARCHIVE

- März 2020
- November 2018
- März 2018
- Januar 2018

An den Vorsitzenden und die Mitglieder  
des Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden

An den Rat der Stadt Hilden



eMail: [jaeb-hilden@mailbox.org](mailto:jaeb-hilden@mailbox.org)

Hilden, 08.12.2021

### **Antrag zu TOP Ö5**

**Az.: WP 20-25 SV 51/087 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege**

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer, sehr geehrter Herr Wannhof, sehr geehrte Frau Kittel, sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mail vom 10.11.2021 an Sie und Ihre Fraktionen haben wir Sie auf einige Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten zu o. g. Beschlussvorschlag aufmerksam gemacht. Darauf basierend stellt der JugendamtseLternBeirat der Stadt Hilden folgenden Antrag:

Der JHA weist die o. g. Satzung zur Überarbeitung an die Stadtverwaltung zurück. Der Verwaltung wird aufgegeben, bei der Überarbeitung folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Elternbeiräte werden über den JugendamtseLternBeirat an der Ausgestaltung der o. g. Satzung beteiligt und stimmen der Satzung zu.
2. Der Paragraph 3 der o. g. Neufassung wird rechtskonform und familienfreundlich überarbeitet:
  - a. "Personalausfall" und "notwendige Schließungen wegen möglicher Kindeswohlgefährdung aus Personalmangel" sind kein Grund zur weiteren Berechnung von Kita Beiträgen (Entgelt / Verpflegung). Eine Streichung von Rückerstattungsansprüchen ist gesetzlich weder vorgesehen, noch ethisch und moralisch nachvollziehbar.
  - b. "Epidemie" oder "Pandemie" sind ab einem noch zu definierenden Zeitraum (etwa mehr als einer Woche pro Monat) kein Grund zur weiteren Berechnung von KiTa Beiträgen (Entgelt / Verpflegung). Zuviel gezahlte Beiträge werden unaufgefordert und unbürokratisch zurückgezahlt. Eine Streichung von Rückerstattungsansprüchen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Begründung:

Zum Wohle von Kindern und Familie muss es unser gemeinsames Ziel sein, dass es zu keinen (personalbedingten) Ausfällen des Kindergartenbetriebs kommt und die frühkindliche Bildung sowie die pädagogischen Konzepte wieder im Fokus stehen können. Es muss eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder gewährleistet sein, wie es das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) in Paragraph 27 Absatz 3. vorschreibt. Das ist kein Ideal.

Aktuell unterschreiten städtische KiTas dieses Ziel jedoch akut und extreme Ausfallraten von ca. 4 Wochen seit Beginn des KiTajahres im August, in denen Familien Ihre Kinder zu Hause oder anderweitig lassen betreuen mussten, sind bittere Wirklichkeit in unserer Stadt.

Außerdem muss die Politik die Realität des Familienberichts 2020 anerkennen und an adäquaten Lösungen arbeiten, gerne auch in Zusammenarbeit mit uns Eltern.

Der Familienbericht zeichnete bereits 2019 eine prekäre Personallage im Kitabetrieb Hilden, die sich, aufgrund des steigenden Bedarfs, in den nächsten Jahren noch signifikant verschlimmern wird. Hier muss zwingend und dringend an Antworten gearbeitet werden. Die Streichung der Rückerstattung aufgrund von Personalproblemen ist dabei keine Lösung.

1. Die Stadt Hilden beruft sich unter anderem auf eine höchstrichterliche Entscheidung des OVG Münster (OVG NRW, Beschluss vom 05.09.2012 – Az. 12 A 1426/12), nach welchem Elternbeiträge nicht als Abgabe im Sinne des Kommunalabgabenrechts einzuordnen sind und es sich vielmehr um sozialrechtliche Abgaben eigener Art handelt. Durch die Beiträge erfolge keine vollständige Kostendeckung für die Betreuung anfallenden Kosten und diese stünden auch nicht in einem Gegenleistungsverhältnis mit der Betreuungsleistung.

Dem schließen wir uns an. Das ist rechtlicher Konsens.

Bei dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip handelt es sich um eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es ist jedoch verletzt, wenn ein Entgelt in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand steht.

In Ausnahmefällen vermögen Leistungsstörungen wie eine Schlecht- oder vorübergehende Nichtleistung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als nicht mehr äquivalent erscheinen lassen.

Das OVG Münster hat entschieden, dass Leistungsstörungen wegen Schlecht- oder Nichterfüllung dann *zwingend* zu einer Ermäßigung oder Aufhebung der Abgabenfestsetzung führen, wenn das Ausgleichsverhältnis zwischen Abgabe und Wert der Verwaltungsleistung „gröblich“ gestört ist.

Auch das ist rechtlicher Konsens, der unter anderem nachzulesen ist in obigem Gerichtsurteil (OVG NRW, Beschluss vom 05.09.2012 – Az. 12 A 1426/12), aus welchem sich schon die Verwaltung bedient hat.  
(siehe auch: <https://openjur.de/u/613117.html> )

Das gleiche Gerichtsurteil führt also ebenfalls klar und deutlich an, dass die Leistung nicht im groben Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen darf und es in diesem

Fall selbstverständlich und zwingend ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge bestehen muss.

Es ist nicht als Freibrief für die Träger zu verstehen, die Ansprüche auf Rückzahlung zu negieren und auf den Rat und die Haushaltslage zu verweisen, noch darf es als solches benutzt werden oder gar in eine Satzung gegossen werden.

Die Stadt zitiert also unvollständig aus einem Urteil und lässt wichtige Zusätze weg, die diese Satzung konterkarieren und unwirksam machen.

Eine Verabschiedung der Satzung in vorliegender Form wäre demnach rechtswidrig und anfechtbar.

Wie diese Schlechtleistung zu definieren ist, darüber gibt unter Anderem die Anwaltskanzlei Koch&Neumann Auskunft. Sie finden diese im Anhang und unter diesem Link: [https://kochneumann.de/2020/03/14/corona-bedingte\\_kitaschliessungen\\_und\\_elternbeitraege/](https://kochneumann.de/2020/03/14/corona-bedingte_kitaschliessungen_und_elternbeitraege/)

2. Wir können nachvollziehen, dass die Stadt gerne einen Passus in die Satzung integrieren möchte, nachdem einfacher Leistungen vom Land bezogen werden können, beispielsweise bei einer pandemischen Lage. Mit dieser Begründung soll unter anderem die Streichung des Rechts auf Rückerstattung legitimiert werden.

Was wir jedoch nicht nachvollziehen können ist, dass das eben dieses Argument auch für die Streichung des Rechts auf Rückerstattung bei personalbedingten Ausfällen greifen soll.

Vor dem Hintergrund von ungefähr 5 unbefristeten Fehlstellen in Vollzeit, die aktuell nicht besetzt werden können, fehlenden Fachkraftstunden sowie 1,3 Fehlstellen in der Inklusion und unzähligen Berichten von Gruppenschließungen aufgrund von Personalmangel in städtischen KiTas sowie einer übergeordneten Behörde, die keinerlei Statistik über diese Ausfälle führt, empfinden wir dies zum Einen als moralisch und ethisch bedenklich und zum Anderen auch als Augenwischerei.

Das Land NRW kann für die prekäre Personalsituation der Träger nicht verantwortlich gemacht werden, noch wird es die Kommunen belohnen, die Missmanagement betreiben bzw. die Kommunen bestrafen, die die frühkindliche Bildung weit bzw. weiter oben auf Ihrer Agenda der Prioritäten setzen.

Außerdem fehlt uns hier die Fantasie zur praktischen Durchführung. Befasst sich nun der Rat mit jedem Gruppenausfall aufgrund von Personalmangel aller neun Kitas individuell? Müssen die Eltern einzeln vorsprechen? Wird das Land in jeden Fall eingebunden? Das ist sicherlich nicht zu erwarten.

Vielmehr muss ein Ausfall durch Personalmangel ab einem zu definierenden Zeitraum zu automatischen Rückzahlungen der Beiträge führen ohne weitere bürokratische Hindernisse. An der Ausgestaltung möchten wir eingebunden werden.

Das wird ebenfalls nicht alle Kosten ersetzen und aufwiegen können, die den Großteil der Eltern durch den Ausfall entstanden sind durch beispielsweise Ausfall der Spiel- und Turngruppen der kleineren Geschwister, die mit den großen schlicht nicht mehr besucht werden dürfen oder Beschäftigung einer privaten Ersatzbetreuung, wenn notwendig.

Keineswegs wiegt eine Rückzahlung der Beiträge die Schäden ab, welche den Eltern entstanden ist. Und es wiegt auch in keinsterweise den Schaden auf, die den Kindern entstanden sind und noch entstehen wird.

Auch hier greift das Äquivalenzprinzip für die Stadt nicht, weswegen wir uns wundern, warum lediglich die Stadt auf die Minimierung Ihrer Schäden (als Verursacher) bedacht ist ohne die Perspektive der Elternschaft und der Kinder mit einzubeziehen.

3. Kindeswohlgefährdung durch Personalmangel ist nicht durch Eltern zu verantworten, noch haben Eltern einen Einfluss auf das Geschehen. Darüber hinaus führt die vorgelegte Regelung nicht zu einer Verbesserung der Situation, weil der Träger weiterhin Beiträge von Eltern erheben kann, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird. Rechtlich gibt es keinen Freibrief für die Träger. Der Sachverhalt ist für die Eltern nicht nachvollziehbar.
  
4. Eltern und Kinder sind in Epidemie- / Pandemiezeiten die Leidtragenden. Ihnen steht durch die zusätzliche Kinderbetreuung zumindest die wirtschaftliche Entlastung aus der nicht erbrachten Leistung der Kindertagesstätten zu. Es ist den Eltern nicht zu vermitteln, dass Beiträge erhoben werden, wenn keine Leistung bezogen wird.

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss und den Rat der Stadt Hilden um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß,

Michael Hirsch-Herda  
(Vorsitzender des Jugendamtselternbeirat)

An den Vorsitzenden und die Mitglieder  
des Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden

An den Rat der Stadt Hilden



eMail: [jaeb-hilden@mailbox.org](mailto:jaeb-hilden@mailbox.org)

Hilden, 08.12.2021

### **Antrag zu TOP Ö5**

**Az.: WP 20-25 SV 51/087 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege**

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer, sehr geehrter Herr Wannhof, sehr geehrte Frau Kittel, sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mail vom 10.11.2021 an Sie und Ihre Fraktionen haben wir Sie auf einige Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten zu o. g. Beschlussvorschlag aufmerksam gemacht. Darauf basierend stellt der Jugendamt Selternbeirat der Stadt Hilden folgenden Antrag:

Der JHA weist die o. g. Satzung zur Überarbeitung an die Stadtverwaltung zurück. Der Verwaltung wird aufgegeben, bei der Überarbeitung folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Elternbeiräte werden über den Jugendamt Selternbeirat an der Ausgestaltung der o. g. Satzung beteiligt und stimmen der Satzung zu.
2. Der Paragraph 5 der o. g. Neufassung wird familienfreundlich und sozial überarbeitet:
  - Die sogenannte Geschwisterkindregelung bleibt wie bisher bestehen. Sie erstreckt sich weiterhin über den Elementar- und Primarbereich.

### Begründung:

- Die Neufassung der Satzung ist wegen fehlender Beteiligung und Zustimmung der Elternbeiräte nicht rechtens (siehe Kinderbildungsgesetz NRW §10, Absatz 5). Die Elternbeiräte wurden bisher lediglich über die Neufassung der Satzung am 11.11.2021 unterrichtet.
- Entgegen der Narrative aus Teilen der Politik und auch aus Teilen der Presse werden mittlere Einkommen mit mehreren Kindern keineswegs entlastet.

Nach der neuen Beschlussvorlage werden Familien mit einem Brutto-Haushaltseinkommen von 62.500 Euro und mit mehr als einem Kind im Gegenteil signifikant stärker belastet. Das entspricht der Schätzung nach einem Hildener Durchschnittseinkommen von Eltern, die die Betreuung bis 16.00 Uhr in Anspruch nehmen müssen, weil mutmaßlich beide berufstätig sind.

Es ist sicherlich begrüßenswert, dass niedrige Einkommensgruppen entlastet werden.

Die durchschnittlichen Einkommensgruppen mit mehr als einem Kind dürfen aber nicht die Last der Neufassung tragen.

Das ist als unsozial abzulehnen. Die Beschlussvorlage benachteiligt kinderreiche Familien.

(Siehe auch: [https://rp-online.de/nrw/staedte/hilden/menschen-in-hilden-und-haan-haben-ein-hohes-durchschnittseinkommen\\_aid-54598317](https://rp-online.de/nrw/staedte/hilden/menschen-in-hilden-und-haan-haben-ein-hohes-durchschnittseinkommen_aid-54598317) )

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss und den Rat der Stadt Hilden um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß,

Michael Hirsch-Herda  
(Vorsitzender des Jugendamtselternbeirat)

An den Vorsitzenden und die Mitglieder  
des Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden

An den Rat der Stadt Hilden



eMail: [jaeb-hilden@mailbox.org](mailto:jaeb-hilden@mailbox.org)

Hilden, 08.12.2021

### **Antrag zu TOP Ö5**

**Az.: WP 20-25 SV 51/087 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege**

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer, sehr geehrter Herr Wannhof, sehr geehrte Frau Kittel, sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mail vom 10.11.2021 an Sie und Ihre Fraktionen haben wir Sie auf einige Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten zu o. g. Beschlussvorschlag aufmerksam gemacht. Darauf basierend stellt der Jugendamt Selternbeirat der Stadt Hilden folgenden Antrag:

Der JHA weist die o. g. Satzung zur Überarbeitung an die Stadtverwaltung zurück. Der Verwaltung wird aufgegeben, bei der Überarbeitung folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Elternbeiräte werden über den Jugendamt Selternbeirat an der Ausgestaltung der o. g. Satzung beteiligt und stimmen der Satzung zu.
2. Der Paragraph 4 der o. g. Neufassung wird familienfreundlich überarbeitet:
  - Im Bereich der Kindertagespflege werden die von Eltern finanziell, zeitlich und organisatorisch zu tragenden Ausfallzeiten der Lebensrealität entsprechend angepasst.

### Begründung:

Die erweiterte Beitragspflicht ist weder familienfreundlich noch gerecht.

- a.) Nach der nun vorliegenden Satzung müssen Eltern in der Tagespflege mit 46 Tage Betreuungsausfall rechnen. (46 Tage entsprechen etwa 20% der jährlichen Betreuungsleistung! Das KiBiz sieht im Kitabereich maximal 27 Schließtage vor und empfiehlt sogar nur den Wert von 20 Schließtagen und bezieht sich dabei auf

die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die gewährleistet werden muss. Hierbei sind auch alle Konzeptionstage inkludiert. Der Vergleich mag unfair erscheinen, er ist aber völlig legitim, da die Tagespflege die Alternative zur KiTa darstellt. Auch wenn Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht mehr vergeben werden können. Der Mindesturlaubsanspruch für Arbeitnehmer beträgt 24 Tage. Berufs- und Familienleben müssen vereinbar bleiben.)

- b.) Es muss zunächst ein tragfähiges Konstrukt geschaffen werden, welches bei Betreuungsausfall greift. Das vorliegende Konzept halten wir nicht für Tragfähig.
- c.) Rosenmontag, Heiligabend und Silvester sind keine gesetzlichen Feiertage. Auch an diesen Tagen werden Eltern arbeiten müssen.

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss und den Rat der Stadt Hilden um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß,

Michael Hirsch-Herda  
(Vorsitzender des Jugendamtselternbeirat)

An den Bürgermeister der Stadt Hilden

An den Vorsitzenden und die Mitglieder  
des Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden

An den Ausschuss für Finanzen und Beteiligung

An den Rat der Stadt Hilden

eMail: [jaeb-hilden@mailbox.org](mailto:jaeb-hilden@mailbox.org)

Hilden, 15.11.2021

**Antrag zu TOP Ö5**

**Az.: WP 20-25 SV 51/087 Neufassung der Satzung über die Erhebung  
von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in  
Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in  
Kindertagespflege**

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer, sehr geehrter Herr Wannhof, sehr geehrte Frau  
Kittel, sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mail vom 10.11.2021 an Sie und Ihre Fraktionen haben wir Sie auf  
einige Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten zu o. g. Beschlussvorschlag  
aufmerksam gemacht. Darauf basierend stellt der Jugendamtselternbeirat der  
Stadt Hilden folgenden Antrag:

Der JHA weist die o. g. Satzung zur Überarbeitung an die Stadtverwaltung zurück.  
Der Verwaltung wird aufgegeben, bei der Überarbeitung folgende Punkte zu  
berücksichtigen:

1. Die Elternbeiräte werden über den Jugendamtselternbeirat an der  
Ausgestaltung der o. g. Satzung beteiligt und stimmen der Satzung zu.
2. Insbesondere die Paragraphen 2, 3, und 5 der o. g. Neufassung werden  
familienfreundlich überarbeitet:
  - a) Im Bereich der Kindertagespflege werden die von Eltern finanziell,  
zeitlich und organisatorisch zu tragenden Ausfallzeiten der  
Lebensrealität entsprechend angepasst.

- b) "Personalausfall" und "notwendige Schließungen wegen möglicher Kindeswohlgefährdung aus Personalmangel" sind kein Grund zur weiteren Berechnung von Kita Beiträgen (Entgelt / Verpflegung). Zuviel gezahlte Beiträge werden unaufgefordert taggenau erstattet.
- c) "Epidemie" oder "Pandemie" sind ab einer fortwährenden Schließung von mehr als einer Woche pro Monat kein Grund zur weiteren Berechnung von KiTa Beiträgen (Entgelt / Verpflegung). Zuviel gezahlte Beiträge werden unaufgefordert zurückgezahlt.
- d) Die sogenannte Geschwisterkindregelung bleibt wie bisher bestehen. D. h. sie erstreckt sich weiterhin über den Elementar- und Primarbereich.

Begründung:

Zum Wohle von Kindern und Familie muss es unser gemeinsames Ziel sein, dass es zu keinen (personalbedingten) Ausfällen des Kindergartenbetriebs kommt und die frühkindliche Bildung sowie die pädagogischen Konzepte wieder im Fokus stehen können. Es muss eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder gewährleistet sein, wie es das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) in Paragraph 27 Absatz 3. vorschreibt. Das ist kein Ideal.

Außerdem muss die Politik die Realität des Familienberichts 2020 anerkennen und an adäquaten Lösungen arbeiten, gerne auch in Zusammenarbeit mit uns Eltern.

Der Familienbericht zeichnete bereits 2019 eine prekäre Personallage im Kitabetrieb Hilden, die sich, aufgrund des steigenden Bedarfs, in den nächsten Jahren noch signifikant verschlimmern wird. Hier muss zwingend und dringend an Antworten gearbeitet werden. Die Streichung der Rückerstattung aufgrund von Personalproblemen ist dabei keine Lösung.

1. Die Neufassung der Satzung ist wegen fehlender Beteiligung und Zustimmung der Elternbeiräte nicht rechtens (siehe Kinderbildungsgesetz NRW §10, Absatz 5). Die Elternbeiräte wurden bisher lediglich über die Neufassung der Satzung am 11.11.2021 unterrichtet.
2. Die erweiterte Beitragspflicht ist weder familienfreundlich noch gerecht.
  - a) Nach der nun vorliegenden Satzung müssen Eltern in der Tagespflege mit 46 Tage Betreuungsausfall rechnen. (46 Tage entsprechen etwa 20% der jährlichen Betreuungsleistung! Das KiBiz sieht im Kitabereich maximal 27 Schließtage vor und empfiehlt

sogar nur den Wert von 20 Schließtagen. Hierbei sind auch alle Konzeptionstage inkludiert. Der Mindesturlaubsanspruch für Arbeitnehmer beträgt 24 Tage. Berufs- und Familienleben müssen vereinbar bleiben.)

- b) Kindeswohlgefährdung durch Personalmangel ist nicht durch Eltern zu verantworten, noch haben Eltern einen Einfluss auf das Geschehen. Darüber hinaus führt die vorgelegte Regelung nicht zu einer Verbesserung der Situation, weil der Träger weiterhin Beiträge von Eltern erheben kann, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird.
- c) Eltern und Kinder sind in Epidemie- / Pandemiezeiten die Leidtragenden. Ihnen steht durch die zusätzliche Kinderbetreuung zumindest die wirtschaftliche Entlastung aus der nicht erbrachten Leistung der Kindertagesstätten zu.
- d) Die vorgelegte Geschwisterkindregelung ist unsozial. Sie benachteiligt kinderreiche Familien.

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss, den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und den Rat der Stadt Hilden um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß,

gez. Michael Hirsch-Herda  
(Vorsitzender des Jugendamtselternbeirat)

Änderungsantrag der BA-Fraktion zum Tagesordnungspunkt Ö 4 „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege“ im Jugendhilfeausschuss am 10.12.2021

Beschlussvorschlag:

1.

§ 4, Abs.1 der Satzung wird dahingehend modifiziert, dass bei Schließung des Betreuungsangebots aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (z.B. Personalstreik, Personalausfall, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie) die Kostenbeitragspflicht entfällt. Etwaige, für diese Zeit gezahlte Beiträge sind vorbehaltlos zu erstatten.

2.

§ 6, Abs. 3 (Geschwisterkindregelung): Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: Alle weiteren Kinder im Elementar- und Primarbereich (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Offene Ganztagsgrundschule) sind beitragsbefreit.

Begründung:

Zu 1.

Für nicht-erbrachte Leistungen - soweit sie auf Vorkommnisse zurückgehen, die nicht im Einflussbereich der Eltern liegen - werden keine Elternbeiträge fällig. Für diesen Zeitraum gezahlte Beträge werden ggf. zurückerstattet.

Aus der Misere und den Unklarheiten in der Zeit der Pandemie im ersten Halbjahr 2021 sollten Lehren gezogen werden. Wie von der Verwaltung in der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 51/081 festgestellt wurde, hatte die damalige Situation bei betroffenen Eltern für großes Unverständnis gesorgt. Bei der Verwaltung waren massive Beschwerden eingegangen. Beitragsersatzansprüche sollten künftig nicht vom Wohlwollen und Belieben des Vertragspartners abhängen, sondern klar geregelt sein.

Zu 2.

Das bisherige Prinzip der Elternbeiträge soll dem Grunde nach erhalten bleiben. Das bedeutet: Für das 2. und 3. Kind fallen ausnahmslos – auch in der OGS – keine Beitragskosten an. Erklärtermaßen favorisiert die Stadt Hilden junge Familien. Dazu gehören primär sozial-orientierte Lebensbedingungen. Mit der generellen Beitragsfreistellung für das 2. und 3. Kind bekennt sich die Stadt zu ihrer familienfreundlichen Grundhaltung.

gez. Ludger Reffgen  
Fraktionsvorsitzender

gez. Ulrich Siedentop  
Sachk. Bürger / Mitglied im JHA